Hyg.
99.

Kurtze Remarquen über die von Seiten
der Königin in Ungarn etc. publi-
cirte kurtze Beantwortung der Chur
Brandenburgischen Ausführung
betreffend
Eigenthum des königl. Chur Hauses
Preussen u. Brandenburg auf die
Schlesischen Hertzogthümer
Jägerndorff, Liegnitz, Brieg u. Wohlau.
1741.
Geschenkt von Jan. Rat. Dr. Bassnitz. Frankfurt a/O.

Museum
Brieg.

Muzeum w Brzegu
Nr 919 Syg. 499.
BIBL. M. PŚL.
NR INW. S/145
SYGN. 8549

Kurtze REMARQVEN

über die

Von Seiten der Königin in Ungarn, und

Böheim Majestät

Neuerlich publicirte

Sogenante

Kurtze Beantwortung

Der

Chur-Brandenburgischen

Nähern Ausführung

Des

In denen Natürlichen und Reichs-Rechten

gegründeten

Eigenthums

Des

Königl. Chur-Hauses

Preußen und Brandenburg

Auf die

Schlesische Hertzogthümer

Jägerndorff, Liegnitz, Brieg,

Wohlau,

Und Zugehörige Herrschafften.

Anno 1741.

Aus der dem Publico schon bekant gemachten Acten-**mäßigen, und Rechtlichen Gegen**-Information über das ohnlängst in Vorschein gekommene so genante Rechts-gegründete Eigenthum des Chur-Hauses Brandenburg auf die Hertzogthümmer, und Fürstenthümmer **Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau** ꝛc. ꝛc. hoffet man den Ungrund, und die Nichtigkeit der vermeinten Chur-Brandenburgischen Anforderung auf erst-gedachte Fürstenthümmer bereits genugsam, und dergestalt dargethan zu haben, daß darbey keinem unpartheyischen Gemüth einiger Zweifel mehr übrig geblieben seyn kan; Nachdeme aber jenseits dieser Tägen noch eine so genante **Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Gesätzen gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer** ꝛc. ꝛc. an das Licht getreten, und darinnen durch Anführung verschiedener Stellen aus denen allgemeinen, und Reichs-Gesätzen, nicht minder einiger Scriptorum der Ungrund der vorigen Deduction ferner, wiewohl vergeblich, unterstützet werden will; So kan dem Publico nicht unangenehm seyn, wann demselben zugleich die schwache Fundamenta sothaner **Nähern Ausführung**, und wie sehr der Verfasser derselben die Welt durch Juristische Kunst-Griffe irre zu machen suche, vor Augen geleget werde. (1)

(1) Man hat in der **Beantwortung der Gegen**-Information das Recht des Königlichen und Chur-Fürstlichen Chur-Hauses Brandenburg auf die benannte vier Hertzogthümer in Schlesien dergestalt klar dem Publico vor Augen geleget, daß man vor GOtt und vor der Welt versichert ist, daß kein vernünfftiger Zweiffel dabey übrig bleiben könne. Man könte es auch lediglich dabey bewenden lassen, wenn der gegenseitige Schrifft-Fasser nicht einige neue und besondere Umstände angeführet hätte, welche eine nähere Erläuterung bedürffen.

Ob aber die in der **nähern Ausführung** allegirte Jura juristische Kunst-Grieffe seyn, und wer von beyden Theilen die Welt durch juristische Kunst-Grieffe irre zu machen suche, solches lässet man dem Publico zu beurtheilen über.

CAPUT I.

Von der vermeintlichen Gerechtsame des Chur-Hauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorff.

§. 1.

Es ist in der Gegen-Information bereits klar gezeiget, und mit unumstößlichen Beweißthümmeren bewehret worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff je und allezeit ein wahres, und rechtes Mann-Lehn des Königreichs Böheim gewesen, und noch seye: (a) (2)

(2) Es ist zwar dieses Hertzogthum, wider die Eigenschafft derer Schlesischen Fürstenthümer, dem von Schellenberg anno 1493. als ein **Mann-Lehn** gegeben worden. Es hat aber der König Ludewig einige Jahre nachhero selber declariret, daß es von seinem Ursprung her (als ein pertinentz vom Hertzogthum Troppau) ein feudum promiscuum gewesen: Und dahero hat er anno 1496. dem von Schellenberg solches NB. als ein **Weiber-Lehn** wieder erneuert: wodurch also das gantze gegenseitige principium auf einmahl über Hauffen fällt.
Wann aber auch Jägerndorff ein **Mannlehn** wäre, so würde es dennoch ein **rechtes Erb-Lehn**, mithin ein Veräusserungs-Lehn bleiben; wann es nur auf einen Männlichen vasallum transferirt wird: Wie gleich gezeigt werden soll.

§. 2

Daß der Marggraf Georg solches in Anno 1524 auch nicht anderst, als mit eben diesem nexu, an sich gebracht habe: (b) und zwar nur für sich, seinen Bruder, und ihre Erben. (c) (3)

(3) Man gestehet gerne zu, daß der Marckgraff Georg dieses Hertzogthum nicht anders als mit eben dem nexu an sich gebracht habe, wie es der von Schellenberg gehabt: dieses nexus aber bestunde darin, daß er es als ein Weiber-Lehn und zu einem **rechten Erblichen Anfall**, einfolglich als ein wahres **Veräusserungs-Guth** erhalten. (vid. **B. der G. J.** *c. 1. § 1. n. 5. & ad §. 8.*) Und in dieser qualitæt hat auch der Marckgraff Georg das Hertzogthum acquirirt, allermassen der Kauff Briff ausdrücklich besaget, daß ihm solches **zu einem rechten erkäufflichen Erb-Eigenthum** verkaufft worden. (*d. c. 1. §. 1. n. 6.*)
Der König Ludewig hat dem Hertzog überdem noch eine besondere concession ertheilet, dieses Hertzogthum an sich zu kauffen, und NB. **damit nach Gefallen zu thun und zu lassen, dem König und seinen Nachkommen ungehindert**; und die Stände selbst haben den Schellenbergischen **erblichen Kauff** ratihabirt:
Der Marckgraff hat ohne Bedencken sich dieser concession bedienet, und das Chur-Hauß Brandenburg seinem Sohn substituiret, dieser aber nachhero per donationem mortis causa sein Land auf das Chur-Haus transferiret. (*d. c. 1. §. 1. n. 8. seq.*)

Bey

(a) Gegen-Information C. 1. §. 5 & seqq. Beylage a N. 2. bis 8. (b) Ibidem §. 10. & seqq.
(c) Ibidem §. 2. & 17. Beylage N. 1.

Bey welchen Umständen wohl kein vernünfftiger Zweiffel übrig bleibet, daß der Marckgraff George, und dessen Sohn, nicht solten facultatem disponendi von diesen Hertzogthum gehabt haben. **B. der G. J.** *c. 1. §. 1. n. 1. seq. §. 5. & §. 6.*
Im übrigen wird nicht geläugnet, daß die Freyheit Schlesische Güther an sich zu kauffen blos der **Fränckischen Linie** verstattet worden. Es ist aber dieser Freyheit ausdrücklich die Clausul mit beygefügt worden, daß diese Linie damit nach Gefallen Thun und Lassen, einfolglich solche auch wieder alieniren könne. (**B. der G. J. C. 1. §. 2.**)

§. 3.

Daß sein Sohn Georg Friederich darüber zweyen Königen die Lehns-Pflicht geleistet, und als Er sich ohne Hoffnung Männlicher Erben gesehen, öffters um den Lehn-Herrlichen Consens, damit frey disponiren zu können, gebetten, solchen aber, weilen das Lehn schon auf dem Fall gestanden, nicht erhalten habe. (d) (4)

(4) Dieser Sohn hat die Lehn-Pflicht ausdrücklich als von einem solchem Lehn abgestattet, welches von seinem Vater NB. **Erblich** auf ihn gekommen, und wie die Vorfahren solches inne gehabt. (**B. der G. J. C. 1. §. 21.**)
Daß der Hertzog öffters um die facultatem disponendi angehalten haben solle, wird nimmermehr erwiesen werden können: Es stehet auch nicht ein Wort davon in denen *sub lit. d.* angeführten Beylagen: Dieses aber ist gewiß daß beyde Hertzoge, Vatter und Sohn, von ihrem Land, ohne des Lehns-Herren consens, disponiret haben. (**B. der G. J. C. 1. §. 22.**)
Es ist also offenbahr irrig daß das Lehn schon auf dem Fall gestanden: Weil der possessor davon disponirt hatte, auch davon zu disponiren befugt gewesen ist.

§. 4.

Daß also, da derselbe deme ohngeachtet, dieses Fürstenthum auf den Churfürsten Joachim Friederich von Brandenburg, mithin auf eine gantz andere, in dem 14den Grad entfernete, und niemahlen mitbelehnte Linie, per donationem mortis causâ zu bringen sich angemasset, solches Unternehmen nicht nur wieder die kundbare Lehn-Rechte an sich nichtig, und straffbar, sondern auch dem Lehn-Herrn durchaus ohnnachtheilig gewesen: (e) (5)

(5) Weil der Marckgraf von seinem erblichem Lehn und eigenem Gut, welches er mit Bewilligung des Königs Uladislai erkaufft hat, nach Gefallen disponiren können; auch, krafft dieses Rechts, sothanes Erbguth auf das Churhaus Brandenburg transferiret hat, so muß dieses factum nach allen Rechten bestehen, und kommt es in dergleichen feudis alienabilibus weder auf eine Mit-Belehnschafft, noch auf eine Verwandschafft an.

§. 5.

Daß sofort nach sein, des Marggrafens Georg Friederichs, Tod, als mit welchem die investitirte Linie gäntzlich erloschen, das Fürstenthum Jägerndorff dem König, und der Cron zu Böheim von selbsten eröffnet worden, und heimgefallen: (f) (6)

B (6) Nach-

(d) Gegen-Information C. 1. §. 21. 22. Beylag N. 8. 9. (e) Gegen-Informat. C. 1. §. 23. 2. Feud. 55. (f) 1. Feud. 5. §. prætorea in fine. 1. Feud. 18. vers. Si aliquis de Capitaneis.

(6) Nachdem diese erloschene Linie von ihren Ländern, vermöge des derselben zu stehenden juris alienandi, disponiret hat, kan nicht gesaget werden, daß das Fürstenthum durch des Marggraffen Georg Fridrichs Tod der Cron eröffnet worden.

§. 6.

Daß hingegen der Churfürst Joachim Friederich, da derselbe bey denen damahligen Kriegs-Troublen die Possession ermeldten Fürstenthums eigenmächtig ergriffen, und seinen zweyten Sohn Marggraf Johann Georg auf eben solche Weise eingesetzet, wider alle Rechte gehandelt habe: (g) (7)

(7) Der Chur-Fürst hat anno 1603. da keine Krieges-Troublen obhanden waren, die possession geruhig, und ex justo titulo, ergriffen: der Käyser hat auch über 4. Jahr darzu still geschwiegen, nachdem er anno 1592. von dem Oberhauptmann, und den 15. May 1603. (mithin kurtz vor ergriffener possession) von der Hof-Cammer eine umständliche Nachricht von denen Rechten des Chur-Hauses erhalten hatte, welche beyde das diesem Hertzogthum anklebende jus hereditarium behauptet haben. B. der G. J. c. 1. §. 30.

§. 7.

Daß durch den von Kayser und König Rudolpho erfolgten kräfftigsten Widerspruch, die Gerechtsame des Königsreichs Böheim dargegen gantz ohnverletzt erhalten worden: (h) (8)

(8) Der Käyser hat erst im fünfften Jahr, nach der von Chur-Brandenburg ohne Widerspruch ergriffener possession, dieses ungerechte Schreiben abgehen lassen. Es hat aber Der Chur-Fürst durch eine weitläufftige Deduction hierauf geantwortet, und die in dem Bescheid angeführte rationes refutiret, worauf der Kayser dreyzehen Jahr stille geschwiegen, unterdessen aber den Marck-Grafen pro legitimo possessore, auch per actus publicos, declariret hat. B. der G. J. *c. l.* §. 1, *n. 20. seq.* & §. 25.

§. 8.

Daß folglich der Churfürst Joachim Friederich aus der vorgedachten widerrechtlichen Occupation niemahlen einiges Recht erlangen, weniger auf sein Chur-Hauß devolviren können: (i) (9)

(9) Weil die Herzoge zu Jägerndorff das Recht gehabt von ihrem Herzogthumen faveur des Chur-Hauses Brandenburg zu disponiren, so hat dieses die Possession davon ex justo titulo ergriffen, und daher ist auf dasselbe ein wahres Recht devolviret worden.

§. 9.

Daß noch über dieses dem Chur-Hauß Brandenburg der besondere Revers, daß selbes ohne Zulassen, und Willigen der Königin in Böheim weder in dem Königreich Böheim, noch dessen incorporirten Landen einige Herrschafften, und Güther auf keinerley Weise mehr an sich bringen wolle, entgegen stehe: (k) (10.)

(10) Dieses ist wieder ein Figmentum, und wird man dergleichen Generalen-Revers

(g) Gegen-Informat. C. 1. §. 24. & 29. L. 7. C. de acquir. & retin. possess. (h) Gegen-Informat. C. 1. §. 25. (i) L. 7. juncta L. 11. Cod. de acquir. & retin. possess. L. 13. ff. §. fin. de acquir. vel amitt. possess. (k) Gegen-Informat. Cap. 1. §. 25. Beylag. N. 12.

Revers wegen des Hertzogthums Schlesien nimmermehr produciren können (vid. B. der G. J. c. 1. §. 28.)

§. 10.

Daß übrigens erwehntes Fürstenthum Jägerndorff nicht sowohl wegen des von dem Marggrafen Johann Georg bey der Böhmischen Unruhe begangenen Lasters der Perduellion eingezogen, als vornehmlich wegen der vorgedachter Massen ex capite Lineæ Investitorum finitæ sich schon zuvor ereigneten Apertur, von dem Domino directo rechtmässig in Besitz genommen worden seye: (l) (11)

(11) Man mag dieses Hertzogthum ex capite prætensæ aperturæ, oder wegen der von dem Hertzog Johann Georg begangenen Felonie, eingezogen haben, so ist beydes unrecht. Weil das Lehn nicht apert gewesen, und die Felonie des Usufructuarii dem Domino fundi, nach allen Rechten der Welt, nicht præjudiciren kann. (vid. B. der G. J. c. 1. §. 31. & infra §. 12.)

§. 11.

Daß endlich das Chur-Hauß Brandenburg sein diesfälliges Unrecht selbst erkant, und bloß viam gratiæ gesuchet habe. (m) (12)

(12) Das Chur-Hauß Brandenburg hat niemahls viam gratiæ gesucht, sondern beständig auf der Restitution bestanden, und blos die Justitz in Ansehung seiner gegen das Haus Oesterreich habenden Meriten gesucht, wie solches aus denen gegenseitigen selbst angeführten Documenten gezeiget worden. (B. der G. J. C. 1. §. 30.)

§. 12.

Aus diesen kurtz wiederholten Grund-Sätzen, und Beweißthümmern der Gegen-Information ergiebet sich nun von selbsten: (13)

(13) Gleichwie alle diese Consectanea auf lauter irrigen ungegründeten und vorhin wiederlegten Principiis bestehen; also brauchen dieselbe keiner besondern Antwort, dahero man nur einige kurtze Remarquen beyfügen wird.

Imo daß das Vorgeben des Authoris der nähern Ausführung, als ob die Cron Böheim die vermeinte Jura des Chur-Hauses Brandenburg auf das Fürstenthum Jägerndorff niemahlen angefochten hätte, Grundfalsch, und nur bloß erdichtet seye, daß dieselbe habe geschehen lassen, daß der damahlige Churfürst Joachim Friederich Jägerndorff nach Abgang des Fränckischen Stammens in Possession genommen habe: Es hat vielmehr in dem der Acten-mässigen Gegen-Information sub Num. 12. beygelegten Schreiben Kayser, und König Rudolphus der von Chur-Brandenburg unternommenen Besitz-Ergreiffung sich in Anno 1607. wiedersetzet, und vorbesagtem Churfürsten nicht verborgen, daß, nachdeme die Fränckische Linie des Marggraf Georg zu Brandenburg ausgegangen, so gebühre Jägerndorff Ihme, und der Cron Böheim; Dahero der Churfürst dasselbe samt allen von Zeit obgemeldten Marggraf Georg Friederichs Ableiben her empfan-

B 2

(l) Gegen-Informat. C. 1. §. 31. Beylage N. 15. & 16. Molinæus ad Tit. 1. Consuet. Paris. § 1. Gloss. 4. in princ. Schroeder de Consolidat. C. 3. §. 7. Kulpis de Consolidat §. 34. Struv. Syntag. Jur. Feud. C. 15. aphor. 3. & C. 16. aphor. 2. N. 3. & 4. (m) Gegen-Informat. C. 1. §. 30. Beylage N. 13. & 14.

pfangenen Nutzungen, wiederum abtretten, und zu handen der K. Commissarien, die Er darzu zu verordnen gemeinet, einraumen, und einantworten solle. (14)

(14) Es gestehet der Autor selber zu, daß der Kayser die Ergreiffung der Possession nicht angefochten habe: weil erst im fünfften Jahr hernach, als das Chur-Haus die Confirmation gesucht, der Kayser Rudolph Wiederspruch gethan hat. Man hat aber auch gezeiget, daß derselbe, auf beschehene remonstration desistirt, und den Marggrafen Johann Georg pro legitimo possessore declarirt habe, weil ihm deutlich vorgestellet worden, daß durch der Jägerndorfischen Linie abgang das Lehn, worvon dieselbe disponiret hatte, der Cron Böhmen noch nicht anheim gefallen sey. (vid supr. §. 7.)

2dò Daß denen Agnatis des Chur-Hauses Brandenburg in der Person des Churfürsten Joachim Friederichs nicht der mindeste Anspruch auf erst vorberührtes Fürstenthum Jägerndorff habe erwachsen können, weilen derselbe weder mit-belehnet, welches doch nach denen Schlesischen Lehns-Gewohnheiten erforderlich ist, weder aus der nichtigen Donation des Marggrafens Georg Friederichs, noch aus seiner widerrechtlichen Possessions-Ergreiffung selbsten, jemahlen einiges Recht darauf erlanget hat; (15)

(15) Das Chur-Haus prætendirt auch kein Recht, als Agnatus, sondern ex dispositione des letztern Marggrafen: gleich wie nun dessen jus disponendi am hellen Tage liegt, also hat gedachtes Chur-Haus daher einen rechtmäßigen Titulum possessionis erhalten: und ist also irria daß in denen Schlesischen Fürstenthümern keine andere als mitbelehnte succediren können. (vid. supr. §. 4.)

3tio Daß demnach, da offt ermeldtes Fürstenthum Jägerndorff auch nicht einmahl eigentlich ex Capite Feloniæ des Marggrafens Johann Georgs, sondern ex Capite lineæ finitæ Investitorum, in Besitz genommen worden, der jenseitige Author sich mit denen der Confiscation halber beygebrachten Natürlichen, und Reichs-Rechten eine gantz vergebliche Mühe gemacht habe. (16) Wobey über das nicht zu laugnen, daß die meiste Rechts-Lehrer noch davor gehalten (n) daß, wann sich der Lehn-Mann an den Lehn-Herrn directè vergriffen, damahls das Lehn mit Ausschliessung derer Agnaten dem Lehns-Heern zugesprochen werden müssen, wie dann auch desfalls erst in der neuern Wahl-Capitulation für die Agnaten ein mehrers gesorget worden, daher sich der von dem Gegentheil aus dem Land-Frieden angeführte Ort nicht einmahl hieher schicket (17.)

(16) Es liegt ja ex facto ipso am Tage, daß der Kayser occasione dieser Achts-Erklärung das Fürstenthum eingezogen, auch beständig diese causam mit angeführet habe; dahero man hauptsächlich solches refutiren müssen: dann die andere angeführte Ursache ist so gar offenbahr ungegründet, daß man fast nicht nöthig gehabt hätte darauf zu antworten; weil der Kayser Rudolphus selbst, nachdem Ihm an. 1608. die jura des Chur-Hauses deduciret worden, darbey acquiesciret hat. (vid. supr. §. 7.)

(17) Man findet nicht nöthig sich bey der Meinung derer Doctorum lang aufzuhalten, weil die meisten ohnedem das Gegentheil statuiren: und es bey diesen Fürsten Lehnen nicht auf die jura feudorum privatorum, sondern auf die Natürli-

(n) 2. Feud. 24. §. fin. Gail. de P. P. L. 2. C. 13. N. 10. Berlich. p. 3. Concl. 37. N. 19.

türliche und Reichs-Gesetze ankomt, welche deutlich disponiren, daß denen Agnatis, und andern, welche ein Recht an denen geächteten Güthern haben, solches nicht entzogen werden könne: vornehmlich aber wird dieses in der Capitulatione Caroli VI. art. 20. deutlich also decidirt, und alle dargegen eingerissene abusus NB. auch ratione præteriti aufgehoben. Wiewohl es in diesem Fall gar nicht auf die Frage ankomt, ob die Felonia Vasalli denen Agnatis præjudicire? weil hier nicht der Vasallus, sondern dessen Sohn (welchem die blosse Nuzung dieses Fürstenthums als ein apanage, und zu seinem Unterhalt eingeräumt worden) feloniam begangen haben soll. Nun wird wol kein Recht in der Welt behaupten, daß, wann der Usufructuarius eine Felonie begehet, dem Domino dadurch sein Eigenthum entzogen werden könne:

Es ist die Sache so Sonnenklar, daß man einen Eckel findet sich dabey weiter aufzuhalten.

Hierzu kommt noch, daß auch die Böhmische Gesätze in dem Fall wann ein Verbrechen verletzter Majestät begangen worden ist, den König zu gäntzlicher Einziehung der Lehen berechtigen, welches Käyser- und Königlich-Böhemischer Seits anzu ühren nicht vergessen, zu gleicher Zeit aber gegen Chur-Brandenburg vorzüglich, und starck erinneret worden, daß Jägerndorff über dieß ein dem König, und Königreich nach ausgestorbener Fränckischen Linie offen gewordenes Lehn seye: Wovon Puffendorff wohl der beste, und unstrittigste Zeug seyn kan (o) (18)

(18) Man weis von dergleichen Böhmischen Observantz nichts, die Schlesische Hertzoge werden auch dergleichen observantz wider die Natürliche und Rechts-Rechte sich nicht obtrudiren lassen: der angeführte Puffendorff zeiget zwar an, daß der Winerische Hoff sich darauf bezogen habe. Er führet aber auch an, daß das Chur-Haus dem ohngeacht aus seiner prætension bestanden, und das ihm offerirte æquivalent an Geld nicht habe annehmen wollen.

4tò Daß sofort der Cron Böheim eine unverantwortliche Vorenthaltung dieses Fürstenthums gantz unbesonnen beygemessen werde (19) indeme vielmehr der gantzen Welt klar in die Augen fallen muß, daß das Chur-Hauß Brandenburg nicht nur die vorhergegangene ungerechte Detention sothanen Fürstenthums annoch zur Schuld auf sich habe, und wann die Verträge in Anno 1686. und 1694. nicht erfolget wären, deswegen alle von Anno 1603. bis 1622. daraus gezogene Einkünfften von Rechts-wegen zu ersetzen schuldig wäre, allermassen solche Kayser, und König Rudolph allschon in anno 1607. zurück geforderet (p) (20) sondern auch durch den damahligen feindlichen Einfall wieder alle Natürliche, Völcker- und Reichs Rechte höchst ohnverantwortlich handele. (21).

(19) Man lässet die gantze Welt urtheilen, ob bey denen in der Gegen-Information

(o) Puffendorff de reb. gest. Wilhelmi Magni L. 4. §. 44. Cæsarei Carnoviæ confiscationem legitimam contendebant, quam etiam leges Bohemiæ in Bonis Fideicommisso obnoxiis permittant; Quin Marchionem Georgium Fridericum eum Ducatum à Regno Bohemiæ velut feudum masculinum agnovisse, ad quem reliqui Marchiones Brandenburgici simultaneam investituram non obtinuerint, qui & post consolidatus sit non tam ob feloniam, quam quia mascula prosapia descendens primi adquirentis defecerit. (p) Vid, Gegen-Informat C. 1. §. 25. Beylag N. 12.

mation angeführten Umständen der Cron Böhmen nicht mit gutem Recht eine unverantwortliche Vorenthaltnng beygemessen werden, und ob dieselbe die Vorenthaltung dieses Fürstenthums vor GOtt und der Welt justificiren könne.

Man muß sich im übrigen über den Autorem der gegentheitigen Schrifften höchlich beklagen, daß derselbe den disseitigen Verfasser alhier eines unbesonnenen Beymessens, und anders wo eines unverschämten Vorwurffs, (c. 2. §. 12. c. 3. §. 4.) eines ohne Vernunfft und Uberlegung in dem Tag hinein Schreibens (c. 3. §. 9.) und eines *absurdi*, (c. 4. §. 1.) beschuldiget.

Wann zwey Ministri ihrer Souverains jura auf special-ordre defendiren, so wird die vernünfftige Welt wohl schwerlich approbiren, wann ein Verfasser den andren durch dergleichen, unter honêten Leuthen nicht gewöhnliche, expressiones zu choquiren suchen solte; Dahero man, um dieses ridicule zu evitiren, bishero gegen den gegentheiligen Verfasser alle schuldige Bescheidenheit gebrauchet hat, und noch weiter gebrauchet wird.

Daß man aber disseits das Verfahren des Ertz-Hauses Oesterreich vor ungerecht ausgegeben, und daß der anno 1686. von dem Chur-Printzen ertheilte Revers, nebst dem darauf erfolgtem Tractat, durch Argliſt, simulation, und gefährliche inductiones erschlichen, und daher null und nichtig seyen, solches erfordert die Natur der Sache, und darin bestehet das Haupt-fundament der disseitigen prætension; Daher hat man diejenige expressiones gebrauchen müssen, welche die jura an die Hand geben, und ohne welche man den Nachdruck der Sachen recht zu exprimiren nicht vermag.

Dieses ist gewiß, daß, wann man die in Schlesien publicirte Patente, die Avocatoria, wie auch die Gegen-information, und diese Schrifft ansiehet, Sich auf allen Blättern viele härtere Expressiones, als man disseits gebraucht hat, finden werden.

Im übrigen hat man die consideration, welche Seine Königliche Majestät vor der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät beständig beybehalten, dergestalt beobachtet, daß kein Wort denen bißherigen Schrifften eingeflossen, welches Deroselben Person den geringsten Mißfallen verursachen könte, dahero Dieselbe auch nimmermehr approbiren werden, wann in dieser Schrifft (c. 3. §. 1.) angeführet wird, daß der Verfasser dem jetzigem ungerechtem und unverantwortlichem Verfahren seines Königes bey der Welt einen Anstrich zu geben suche.

Der gegenseitige Schrifft-Steller hat ein gar zu genaues Einsehen, als daß man von ihm nur vermuthen solte, daß er die disseitige prætension auf Jägerndorff, bey denen in den bisherigen Schrifften angezeigten Umständen, vor eine blosse Chimere, und ungerechten Anstrich halten solte.

(20) Weil das Recht des Chur-Hauses offenbahr ist, so stehet dessen jus agendi ratione derer Fürstenthümer und fructuum perceptorum feste, dahero die gegenseitig formirte wunderliche prætension keine Antwort bedarf.

(21) Wegen des so genannten feindlichen Einfalls beziehet man sich auf dasjenige, was bey den Eingang der Gegen-Information erinnert worden, und unten noch weiter gesaget werden soll. (vid. cap. 5.)

CAP.

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætension auf die Fürstenthümmer Liegnitz, Brieg und Wohlau.

§. 1.

Man ist zwar mit dem Verfasser der sogenanten Nähern Ausführung in deme einig, daß es vorbesagter Fürstenthümmer halber haubtsächlich auf die Frage ankomme:

Ob der Hertzog Friederich zu Liegnitz, und Brieg, nachdeme seine Vorfahrer dem König Joanni, und der Cron zu Böheim diese Fürstenthümmer, und darzu gehörige Herrschafften bereits zu Lehn aufgetragen haben, gleichwohlen noch befüget gewesen seye, eine Erb-Verbrüderung zu machen, und über seine Lande en faveur des Chur-Hauses Brandenburg, welches zugleich ein Vasall von der Cron Böheim ware, zu disponiren?

§. 2.

Gedachter Author verfechtet die Gültigkeit sothaner Erb-Verbrüderung und bemühet sich, wiewohl vergeblich, solche sowohl aus der Historie, als denen Natürlichen, und Reichs-Gesätzen durch verschiedene Allegata zu behaubten.

1mò Beruffet sich derselbe auf das Zeugnüß derer Pohlnisch- und Schlesischen Scribenten, daß die Piastische Hertzoge das Land Schlesien Erblich, und mit aller Souverainité besessen hätten.

§. 3.

Man lasset aber dieses Vorgeben auf seinem Grund und Ungrund beruhen, (a) weilen in der Gegen Information C. 2. §. 1. schon zu erkennen gegeben worden ist, daß dieses noch eine zweifelhaffte, und unerörterte Sach seye, auch von Pohlnisch- und Teutschen Scribenten mehr darwider, als dafür gesagt werde, (b) (22) und daß es dermahlen nicht um die Frag zu thuen seye: wie Sie Hertzoge das Land anfangs innen gehabt, sondern die haubt Sach vielmehr von deme abhange, was selbiges NB. nach der beschehenen Lehns-Auftragung vor eine Gestalt, und Eigenschafft bekommen habe? (23) Es ist zwar

(22) Es ist billig zu verwundern, daß man gegenseitig die Hoheit und die Erblichkeit der Schlesischen Fürsten, auch daß solche freywillig Ihre Länder der Cron zu Lehn offeriret, noch in Zweiffel ziehen wolle, da alles aus denen gegenseits producirten Documenten selbst, auch sonst, offenbar am Tagelieget.

Dann daß Sie freye und souveraine Fürsten gewesen, ist daher ausser allem Streit, weil ja die Cron Böhmen die souverainité erst durch derer Fürsten

(a) In Lucæ Chron. befindet sich in dem jenseits allegirten Ort das Widerspill, daß nemlich Boleslaus denen Schlesischen Hertzogen niemahlen die Souvrainite zugestehen wollen. Und Schickfus meldet loc. cit. hiervon gar nichts. (b) Vid. ex Polonis Cromerus, Lubiensius, Hartknochius: ex Germanis Ludovici de Sacro Fisci Jure C. 1. §. 8. Schurtzfleisch in Lemnat. Histor. §. 11. pag. m. 6.

oblation erhalten hat, welches aber nicht hätte geschehen können, wann die Fürsten solche nicht gehabt hätten. In dem gegenseitig producirten, wiewohl, falschem recognitions-Brief de anno 1331. stehet ausdrücklich, daß die Hertzoge terras suas, quas *liberas semper & ab omni servitute disligatas* tenuerunt, resigniret hätten.

Daher confirmiret auch der König Uladislaus anno 1505. denen Hertzogen zu Liegnitz alle privilegia, welche Sie **als freye Fürsten des Reichs ehe sie zur Cron Böhmen gekommen, gehabt haben:** Und dieses behaupten auch alle Schlesische Scribenten, und ins besondere Schickfus l. 1. c. 18 & c. 19. Lucæ pag. 69. 91. 658. 1657. seq. 1664. und Henelius c. 2. pag. 164. seq.

Die **Erblichkeit** und das Veräusserungs-Recht folget gleichfals aus dem facto oblationis von selbsten, dann wann die Fürsten das jus disponendi von ihrem Land und Leuthen nicht gehabt hätten, so würden Sie auch das dominium directum darüber nicht haben auf die Cron transferiren können. Und diese **Erblichkeit** bezeugen gleichfals alle Schlesische Historici unanimiter. (vid. Schickfus l. 1. pag. 57. in f. l. 2. pag. 8. Lucæ pag. 68. 69. 658.)

Daß aber die Schlesische Fürsten Ihre Länder **guthwillig, und ohne Zwang,** der Cron offeriret haben, besaget nicht allein der wahre und utrinque agnoscirte Auftrags-Brief de anno 1329. sondern auch der von Gegentheil producirte recognitions-Brief de anno 1331. worinnen Vater und Sohn anführen, *Quod nullo penitus non urgente metu, motu proprio, libera voluntate inducti*, omnes terras suas, libere resignaverint. Welches *auch* durch das Zeugniß der bewährtesten Scribenten bestätiget wird.

(23) Es ist freylich um diese Frage zu thun, **wie die Hertzoge von Anfang ihre Länder inne gehabt?** und giebt dieser erste status der Sachen ein groß Gewicht; Dann, weil die Hertzoge blos das dominium directum ihrer Länder auf die Cron Böhmen transferiret, im übrigen aber **sich alle ihre jura und Freyheiten, die Sie und ihre Vorfahren gehabt, reserviret haben,** (vid. Lucæ pag. 91. & 1696 Schickfus l. 2. c. 1. pag. 2. l. 3. c. 23. pag. 276. in fin. l. 3. c. 18. pag. 176.) so folget von selbsten, daß Sie auch das jus disponendi, (welches Sie vorhin gehabt) müssen bey behalten haben.

Daß Sie aber auch nach der oblation das Veräusserungs-Recht beybehalten haben, solches liegt aus denen literis oblationes selbst offenbahr am Tage, wie nunmehro gezeigt werden soll.

2dò **Nicht ohne, daß in dem ersten Lehn-Brief de Anno 1329. die Worte: zu einem rechten Erb-Lehn befindlich, und daß der Hertzog** Boleslaus **bey den jenigen Rechten, und Freyheiten, welche die Hertzoge von ihren Vorfahreren auf sie gebracht haben, erhalten worden.** (24)

(24) Gleichwie auf diesem Lehn-Brief (welcher durch einen ordentlichen Friedens-Schluß abgefasset ist) das gantze fundament der disseitigen prætension beruhet, also ist daraus wohl zu mercken, daß der Hertzog zu Liegnitz (1) mit seinen eigenen **freyen und Erblichen Landen** (welche Er (2) **ohne Noth, guthwillig,** der Cron Böhmen zu Lehn offeriret) (3) vor sich seine Erben, **und NB. Nachkommen** (4) NB. NB. **zu rechtem Erb-Lehn,** und zwar dergestalt beliehen worden, daß, **wann Er** (5) **eine Stadt oder Veste veräussert, dem König blos das näher Recht zu stehen solle.**

Man hat weitläufftig gezeiget, daß ein jedes von diesen caracteren zulänglich sey ein feudum mere hæreditarium zu erweisen: und daß daher bey

bey diesem Concursu nicht der geringste Zweifel übrig bleibe. Man hat in specie, und durch Exempel, gezeiget, daß die Könige zu Böhmen durch die Formulam **zu rechtem Erbguth** ein wahres Erb- und eigenthümliches Guth verstanden haben: Ja man hat aus derer Könige eigenen Agnitionen gezeiget, daß Sie zugestehen, daß denen Herzogen zu Liegnitz, **vermöge ihres Auftragsbrieff** das Jus alienandi zustehe. (**B. der G. J.** *c.* 2. §. 1.)

§. 4.

Gleichwie aber in diesem Lehn-Brief die, ein ordentliches Mann-Lehn andeutende Worte: und unser Erben, und Nachkommlingen König von Boheim, und Unsers Reichs zu Boheim Mann darvon worden ist, mit-befindlich. (c) (25) Also hat man auch vorhin schon Acten-mässig gezeiget daß es bey sothaner ersten Belehnung nicht geblieben. (d) Ja, es glauben die bewehrteste Schlesische Geschicht-Schreibere, daß diese erste Belehnung dem Hertzog Boleslao aufgedrungen worden (e) (26) mithin allererst in anno 1331. von Jhme Hertzogen Boleslao nebst seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie nach Absterben ihres respective Bruders, und Oheims die beede Fürstenthümmer Liegnitz, und Brieg zusammen in Ruhe besessen haben, die rechte Auftragung durch einen besondern Brief geschehen (f) und darinnen eines Theils die wahre Eigenschaft dieser Lehnen in denen Worten: **daß, wann es sich begeben wurde, daß Sie ohne Hinterlassung Mannlicher Ehelicher Leibes-Erben mit Tod abgiengen diese Fürstenthümmer, dem König, und** NB. **der Cron zu Boheim völlig anheim fallen auch die Stände, und Unterthanen sodann den König, dessen Erben, und Nachfolger an der Cron vor ihren Natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig, und gehorsam seyn sollen;** besser erläuteret: andern Theils aber darbey das Jus alienandi **nur dahin bedungen worden seye: daß Jhnen im Nothfall erlaubet seyn solle, ein- oder andere Stad, oder Schloß, wann sie solche vorhero dem König, seinen Erben oder Nachkömmling angebotten, und sie es nicht kauffen, oder einlösen wolten, einem andern ihrem Genossen, oder füglichen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben, und Nachfolgeren eben, wie sie, zu Lehn empfangen, und darvon Pflicht thuen solle.** (27)

(25) Es folget aus diesen Formulis gar nicht, daß hie ein Mannlehn sey, weil auch eine Frau vor einen Lehnmann in sensu juris geachtet wird. Wann es aber auch ein Mannlehn wäre, so besagen die Literæ investituræ, daß dieser Lehn-Mann und Seine NB. **Nachkommen,** die Länder NB **zu rechtem Erblehn,** einfolglich cum facultate alienandi, erhalten haben. (**B. der G. J.** *c.* 2. §. 5.)

(26) Das Vorgeben, als ob es bey diesem Frieden-Schluß nicht geblieben, ist irrig, wie bald gezeiget werden soll: daß aber **die erste Belehnung dem Hertzog** Boleslao aufgedrungen sein solte, wird aus dem vom Gegentheil selbst producirtem document de anno 1329. wiederlegt: (vid. supr. §. 3.)

(27) Daß dieser neue Auftrags-Brieff de anno 1331. ein falsches, supponirtes, und also nichts erweisendes document sey, ist in der Beantwortung der Gegen-Information hauptsächlich daher gezeiget worden: (1) Weil in dem Auf-

(c) Vid. Horn. in juris prud. feud. C. 5. §. 20. (d) Gegen-Information C. 2. §. 2. & segq.
(e) Vid. Thebes. Liegnitz. Jahr-Bücher Cap. 28. (f) Gegen-Information §. 4. Beylag N. 32.

trags-Brieff de anno 1331. vorgegeben wird, als ob die Hertzoge erst in demselben Jahr ihr Land zu Lehn offeriret hätten, da doch gegenseitig zugestanden wird, daß die oblatio schon anno 1329. geschehen sey: (2) Weil keine vernünfftige Ursache gegeben werden kann, warum Boleslaus und seine Söhne, ohne Noth, dem feudo mere hæreditario, welches in dem ersten Lehn-Brieff verschrieben war, solten renunciret haben. Es würden (3) diese vasalli der vorigen Belehnung in der letztern einige Meldung gethan haben: Es wäre auch (4) lächerlich, wann die oblatio erst anno 1331. erfolgt wäre, da der Lehn-Brieff schon Anno 1329. ausgefertiget gewesen: Dieses ist (5) gewiß, daß sich in allen nachfolgenden documenten und confirmationen keine Spur von der recognition des Boleslai und seiner Söhne, sondern blos und allein von dem Lehn und Auftrags-Brieff des Königs Johannis finde: Dahero (6) die Lehns-Herren selbst agnoscirt haben, daß das jus alienandi vermöge dieses Lehn-Brieffs denen Hertzogen zustehe: zugeschweigen daß (7) die Hertzoge, als ihnen bey dem Cassations-Proceß de anno 1642. diese vidimirte Copey opponirt wurde, heilig contestirt haben, daß Sie von dergleichen Auftrags-Brieff nie gehört hätten, und das Original nimmermehr producirt werden könte: Uberdem (8) die vidimation des Sigismundi (weil darinnen weder angezeiget worden, wer die vidimation, und aus was vor Ursachen solche gesucht worden, auch gegen wem dieselbe fidem machen solte) in propria causa, & in præjudicium tertii, nicht den geringsten fidem meritiren kann. (B. der G. J. C. 2. §. 2.)

§. 5.

Ob nun schon der Author der sogenanten nähern Ausführung
3tio Aus denen Worten: Erb-Lehn, ein pures Veräusserungs-Lehn, in welchem der Vasall ohne Lehn-Herrlichen Consens nach seinem Gefallen disponiren könne, machen will, und zu dem Ende einige Allegata aus denen Feudisten beybringet;

So ist jedoch denen, welche in denen Lehn-Rechten erfahren seynd, nur allzuwohl bekant, wie unsicher der Schluß aus dem Wort Erb-Lehn auf ein feudum purè hæreditarium, oder Veräusserungs-Lehn gemacht werde; (g) Es ist vielmehr bey denen berühmtesten Rechts-Gelehrten eine ausgemachte Sach, daß das Wort Erb, und Erblich in einem Lehns-Brief von dem Lehns-Erben, und der Lehns-Erbfolge zuverstehen seye, mithin daraus kein Schluß auf ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehn gemachet werden könne: (h) (28) und daß also, was die Veräusserungs Freyheit anlanget, es allemahl auf den eigentlichen Inhalt des zwischen dem Lehn-Herrn, und Vasallen errichteten Pacti vornehmlich ankomme (i) (29) in fernerer Erwegung, daß die præsumptio, wie in denen gegebenen, also auch in denen aufgetragenen Lehnen allzeit pro feudo proprio, und nicht pro feudo improprio streitte. (k) (30)

(28) Man hat nicht aus dem alleinigen Wort Erb-Lehn, sondern aus denen übrigen, bey diesem Wort concurrirenden, und oben §. 3. angemerckten Umständen infe-

(g) Vid. Rosenthal de feud. Cap. 2. Conclus. 33. & seqq. Vultei de feud. L. 1. C. 8 N. 24. Struv. Syntag. Juris feud. Cap. 4. aphoris. 13. N. 1. (h) Gail. L. 2. obs. 154. N. 20. & seqq. Modest. Pistor. Vol. 2. Cons. 45. Struv. supra citat locô. Ja der von dem Gegentheil selbst allegirte Lynker lehret Respons. 76. N. 17. in verbis: Und ist unter denen Rechts-Gelehrten ausgefunden, daß das Wort Erb-Lehn kein feudum purè hæreditarium mit sich bringe. (i) Hornius in juris prud. feud. Cap. 4. §. 35. (k) Herz de feud. oblat. pag. 2. §. 40.

inferirt, daß denen Hertzogen zu Liegnitz ihre Länder cum qualitate feudi mere hereditarii & alienabilis verliehen worden, welches auch die Lehns-Herren selber agnosciret haben.

(29) Es ist schon gezeigt worden, daß in dem zwischen dem Hertzogen zu Liegnitz, und dem König Johanne, anno 1329. errichteten pacto, jenem die facultas alienandi vorbehalten sey, und daß die folgende Könige solches vielfältig zugestanden haben. (B. der G. J. c. 2. §. 1.)

(30) Es komt hier nicht auf præsumtiones, sondern auf die pacta an, welche, wie eben gesagt worden, dem Hertzog und seinen Nachkommen die facultatem alienandi klar und deutlich zugestehen.

§. 6.

Gleichwie demnach Krafft des vorhin angezogenen Auftragungs-Briefs Hertzogs Boleslai, und seiner Söhne, bey denen Fürstenthümmeren Liegnitz, und Brieg nicht allein die Succession lediglich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben gestellet in verbis; *Hæredibus masculis legitimis, è corporibus nostris procedentibus &c.* welches ein offenbares Kennzeichen eines wahren Mann-Lehns, oder feudi proprii, aut ex pacto, & providentia talis ist, (l) sondern auch nach Abgang der Männlichen Leibs-Erben der Anfall dem König, und NB. der Cron zu Böheim ausdrücklich bedungen, zu dem End auch die eventuale Anweisung deren Ständen, und Unterthanen, würcklich geschehen, (31) das Jus alienandi bloß in dem Nothfall, und noch darzu nur auf gewisse Stücke, keines weegs aber auf gantze Fürstenthümmer zugestanden, (32) hernach auch von dem Hertzog Wenceslao in anno 1362. darauf gar renuntiiret, (33) (m) und sofort von denen nachfolgenden Hertzogen der Lehns-Eyd auf gleiche Weise geleistet worden ist, (n) (34)

Also wird vorberührter Author sich wohl von selbst überzeuget befinden, daß diese Fürstenthümmer die vermeinte qualitatem allodialem keines weegs behalten, sondern dargegen die Eigenschafft eines wahren feudi proprii & inalienabilis dergestalt an sich genommen, (o) daß sie nach Abgang des Piastischen Manns-Stammens niemand, als dem König, und der Cron Böheim haben zufallen müssen, und niemand andern haben zugewendet werden können (p) (35) Allermassen dann die übrige jenseits allegirte Authores, Ziegler, Rez, und Besoldus von feudis purè hæreditariis, & alienabilibus reden, mithin auf gegenwärtigen Casum, wo es sich um wahre Mann-Lehen handelt, und wo dem König, und der Cron Böheim das Anfalls-Recht ausdrucklich bedungen worden, nicht appliciret werden können. (36)

(31) Weil ad §. 4. schon gezeiget worden, daß der sogenannte Auftrags-Brieff de anno 1331. (woraus diese formulæ genommen seyn,) falsch und supponirt sey, so kann die Cron Böhmen sich kein Recht daraus anmassen: In dem wahren und eintzigen Auftrags-Brieff de anno 1329. ist von allem diesem nicht ein Wort, sondern vielmehr das Gegentheil enthalten. (B. der G. J. c. 2. §. 1.)

(32) In dem rechten Auftrags-Brieff de anno 1329. ist denen Hertzogen die Veräusserung ihrer Lande nicht allein von Nothwegen, sondern auch aus andern Ursachen (salvo jure protimiseos, wann eine Stadt oder Festung alieniret wird) verstattet: Und dahero haben die folgende Könige von Böhmen vielfältig selber agnosciret, daß die Hertzoge vermöge ihres Auftrags-Brieff ihre Länder gantz oder zum Theil veräussern könten: Woraus dann

(l) Schrader de feud. Tom. 1. p. 2. C. 3. N. 23. & seqq. (m) Beylag in der Gegen-Information. N. 34. (n) Vid. Gegen-Information. C. 2. §. 8. 9. 10. Beylage N. 33. 35. 36.
(o) Struv. Syntag. jur. feud. Cap. 4. aphor. 12. N. 7. Horn. jurisprud. feud. C. 4. §. 36. (p) 2. feud. 12.

wiederum zur Gnüge erhellet, daß der prætendirte zweyte Auftrags-Brieff de anno 1331. falsch und supponirt sey.

(33) Hieraus erhellet ja (a) offenbahr daß die Hertzoge das jus alienandi gehabt haben, weil sonst nicht nöthig gewesen wäre, eine special renunciation von denenselben anzunehmen. Es ist aber auch (b) dieses pactum mere personale, welches mit des Wenceslai Tod aufgehöret, und auf seines Brudern Linie nicht extendirt werden kann. Wiewohl auch (c) diese renunciation bloß auf Liegnitz, nicht aber auf die übrige Länder gehet. Zugeschweigen, daß (d) die Könige Ludewig und Uladislaus die facultatem alienandi wieder erneuert haben. (vid. infra §. 7.)

(34) Den Lehens-Eyd haben Sie nicht anders als nach der Natur des Lehens, einfolglich als von einem **wahren und rechten Erb-Lehn** abgestattet.

(35) Man ist von des gegenseitigen Verfassers Einsicht versichert, daß er nunmehro völlig überzeigt sein werde, daß diese Fürstenthümer ihre qualitatem allodialem beybehalten, und daß denen Besitzern, nach derer Könige eigenen agnition, das Veräusserungs-Recht reserviret worden: Einfolglich diese Länder nach Abgang des Piastischen Stammes dem Chur-Haus mit gutem Recht haben zugewannt werden können.

(36) Man acceptiret dieses Geständnis, daß die angeführten Autores von feudis puris hæreditariis, eoque alienabilibus reden; Nun sprechen aber Dieselbe von solchen Feudis, welche NB. **zu rechtem Erblehn** gegeben worden, dahero kann deren Lehre mit guthem Fug auf die quæstionirte Fürstenthümer, (welche wann sie auch Mann-Lehne wären, zugleich zu **rechtem Erb-Lehn** verliehen sein) applicirt werden: Im übrigen ist schon gezeiget worden, daß das document de anno 1331. Worinne dem König das Anfalls-Recht bedungen worden, falsch und supponiret sey.

§. 7.

Es vermeinet zwar der Gegentheil der Sach seiner Seits dadurch auf einmahl das Gewicht zu geben, da derselbe

4rò Zu denen Gunst-Briefen Königs Uladislai und Ludovici die Zuflucht nihmet, Krafft deren dem Hertzog zu Liegnitz, und Brieg der Consens ertheilet worden wäre, daß Er seine Städte, Leuthe, und Land mit allem ihrem Einkommen auf dem Tod-Beth, oder Testaments-Weise vergeben, oder zueignen möge, weme er wolle.

So unwidersprechlich aber ex deductis ist, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen das Anfalls- und Consolidations-Recht auf erwehnte Fürstenthümmer nach Auslöschung des Piastischen Manns-Stammens denen Königen, und NB. der Cron Böheim würcklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd, und Pflicht geleistet haben, folglich ermeldte Cron hierdurch schon viele Jahre zuvor diesfalls ein Jus quæsitum erhalten hat: (37) Eben so unumstößlich hat man in der Gegen-Information (q) bereits an- und ausgeführet, daß nicht nur denen vorgedachten beeden Königen von dem Hertzog Friderich fälschlich vorgebracht worden, als ob die Hertzoge vermög der Lehns-Auftragung ohnehin die unbeschrenckte Freyheit hätten, ihr Land und Leuthe bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versetzen, und zu vergeben, (r) (38) sondern daß man denenselben auch so wohl

(q) Vid. Gegen-Information. C. 2. §. 13. 14. 15. Beylag. N. 4. & 5. (r) Vid. in dem gegenseitigen sogenanten Reichs-gegründeten Eigenthum die Beylagen B. & C.

wohl ihr vorermeldtes Anfalls-Recht, als ins besondere dieses verschwiegen habe, daß sie, Könige, sich selbsten denen Ständen auf das theuereste verbunden, dergleichen Anfälle nicht zu vergeben, sondern der Cron beyzubehalten, mithin zu der Veräusserung derer Ständen Mit-Einwilligung, als ein essential requisitum, erforderlich seye: und daß demnach bey solcher der Sachen offenbaren Beschaffenheit berührte Gunst- oder Majestäts-Briefe allen Rechten nach nicht von der mindesten Gültigkeit, oder Würckung seyn können. (39) (s) Wie dann auch die gegenseits angeführte General-Privilegien-Confirmation Ferdinandi I. (worinnen ohne deme von diesen Gunst-Briefen kein Wort gemeldet wird) denenselben keine neue Krafft geben kan. (40)

(37) Da unwidersprechlich gezeiget worden, daß sich dieses assertum auf ein offenbahr falsches und supponirtes Document de anno 1331 fundire, sofält alles, was daraus inferiret werden will, von selbsten hinweg.

(38) Man provociret auf die documenta selber, ob ein Wort darin enthalten sey, daß die Hertzoge dem König vorgebracht hätten, als ob ihnen das jus disponendi inter vivos zustehe? Es besagen dieselbe deutlich, daß die Hertzoge blos facultatem testandi gebethen haben: Die Könige haben solches accordiret, und zugleich von sich selbst, und aus eigener Bewegnuß, die Ursache beygefüget, Weil Sie ohnedem schon vermöge ihres Auftrag-Brieffes befugt wären ihre Länder zu veräussern: als welches aus der Eigenschafft der rechten Erb-Lehne nothwendig folget.

(39) Gleich wie diese Verbindungen zwischen der Cron und dem König blos auf die Lehne gehen, welche der Cron anheim gefallen, also folget von selbsten, daß solche auf diesen gegenwärtigen Casum gar nicht applicable seyn, weil diese Fürstenthümer, welche **rechte Erblehne** seyn, und worüber die Vasalli disponiren können, der Cron nicht anheim fallen, so lang eine Dispositio des ultimi Vasalli verhanden ist. (**B. der G. J.** *c. 1. §. 13. seq. c. 2. §. 11.*

Wann aber auch die Könige sich anders verbunden hätten, so würden dergleichen Privilegia, welche contra legem delationis lauffen, und denen Schlesischen Fürsten ihr daraus lang vorher acquirirtes Recht benehmen, ipso jure null und nichtig seyn: wie Sie dann auch in contradictorio, von denen Kayserlichen Judiciis selbst zu zweyen mahlen verworffen worden. (Ibid.)

(40) Der Kayser Ferdinand hat alle Privilegia über die Hertzogliche Länder, als wann sie von Wort zu Wort inseriret wären, (und also per necessariam consequentiam auch diesen Gunst-Briff) confirmiret, einfolglich die Gültigkeit derselben agnosciret: quo jure hat dann derselbe nachher solche als null und nichtig declariren können? (**B. der G. J.** *pag.* 43.)

§. 8.

Es erlediget sich dahero der gegnerische fernere Einwurff von selbst;

5tò Daß der Cron Böheim durch diese Erb-Verbrüderung im geringsten nicht præjudiciret worden wäre, weilen derselben nicht nur alle diese Güther, nach wie vor, incorporiret verblieben, und alle ihre Jura (nemlich fideliratis, servitiorum, aperturæ, in casum deficientis absque dispositione familiæ) darinnen ausdrücklich vorbehalten wurden, sondern vielmehr, dero Macht, da das Chur-Hauß Brandenburg seine importan-

(s) Grot. de jure belli, & pa. is L. 2. c. 6. §. 9. L. 7. Cod. de diversis Rescript. c. 2. X. de Rescript.

te Böhmische Lehen mit denen Liegnitzischen combiniren wolle, sich vergrösseret hätte.

Denn obzwar der Cron zu Böheim das dominum directum bey diesen Fürstenthümeren jederzeit hätte unverruckter verbleiben müssen, so wurde doch derselben ihr so ausdrücklich bedungenes Anfalls- und Consolidations-Recht nach Abgang des Piastischen Manns-Stammen dardurch platter dings auf einmahl benommen, und de novo auf ein gantz anderes Hauß devolviret worden seyn. (41)

Wer in der Welt kan nun etwas solches vor gleichgültig, und ohn præjudicirlich ansehen, oder auch wohl gar darfür halten, daß die Macht der Cron zu Böheim vermehret seyn solte, da das Chur-Hauß Brandenburg nicht nur diese ansehnliche Fürstenthümer vermittels offtbesagter Erb-Verbrüderung an sich zu ziehen, und dardurch seine eigene Kräfften wider alle vorhergegangene Zusage, (t) zu verstärcken, (42) sondern ermeldter Cron so gar das Anfalls-Recht auf die von dem Chur-Hauß Brandenburg besitzende ansehnliche Böhmische Lehen durch die eben so wiederrechtliche Gegen-Verschreibung dererselben zu benehmen, mithin die Macht der Cron vielmehr auf zweyerley Weise empfindlich zu schwächen gesuchet hat. (43)

(41) Weil dieses angeblich bedungene Consolidations-Recht ein non ens ist, so kan nicht gesaget werden, daß der Cron durch die Erbverbrüderung ein Recht (welches Sie niemahls gehabt) benommen sey.

(42) Weil nicht geleugnet werden kan, daß die Macht der Cron Böhmen verstärcket werde, wann ein erbliches Lehnstück an einen Vasallum veräussert wird, welcher sich offeriret, seine eigene Länder mit denenselben auf ewig zu vereinigen; So ist wohl ohnstreitig, daß der Vasallus dadurch in einen bessern Stand gesetzt werde, die Cron gegen ihre Feinde zu défendiren. Was von einer gethanen Zusage eingesticket wird, ist schon oben Cap. 1. §. 9. als irrig angegeben worden.

(43) Der Churfürst war befugt, wie alle andere Fürsten, von seinem Schlesischen Lehnen zu disponiren, und dieselbe, auch ohne Consens des Lehns-Herrn, denen Hertzogen zu Liegnitz zu verschreiben, dahero das Recht der Cron Böhmen dadurch gar nicht geschwächet worden.

§. 9.

Bey so bewandten Umständen wird nicht so schwer, wie man es gegenseits vorbilden will, sondern gar leicht zu begreiffen seyn, daß die Stände des Königreichs Böheim (welche schon bey dem Fürstenthum Crossen durch die Erfahrung gelehrnet, daß der Cron durch die Brandenburgische Lehn-Trägere, wegen der via facti entzogenen Concurrentz in contribuendo, mehr Schaden, als Nutzen zuwachse) mit bestem Grund Rechtens, und gutem Gewissen sowohl in ihrem Libello anbringen, als auch der König Ferdinandus in der Sententia cassatoria behaubten können: **das diese Erb-Verbrüderung, und Erb-Huldigung wider der Cron Böheim, und derselben alt-erlangte Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleibungen erlangtes Eigenthum lauffe, und der Cron Böheim Aufnehmen, darzu dem gemeinen Nutzen höchst schädlich, und deshalb an ihme selbst höchst unkräfftig, und nichtig seye** (44)

(44)

(t) Vid. supra cap. 1. §. 9.

(44) Wann man betrachtet, daß die Hertzoge vor und nach der Lehns-oblation das Veräusserungs-Recht, nach derer Lehnsherren eigener agnition, gehabt haben, so bleibt es gantz unbegreiflich, quo jure die Böhmische Stände die Erbverbrüderung haben anfechten, und mit was vor Gewissen der König Ferdinand solche contra legem delationis, incompetenter, und in propria causa, habe cassiren können. Wiewohl ohne dem die natürliche Vernunfft an die Hand gibt, daß diese Sententz gegen das Churhaus, als eine res inter alios acta, nicht angeführt werden könne.

Was die angegebene Entziehung der Contribution, und das daher auch wegen dieser Fürstenthümer zu befürchtende Præjuditz betrifft, darauf ist in der vorigen Schrifft geantwortet worden. (**B. der G. J. c. 2. §. 17.**)

§. 10.

Daß aber der Author des jenseitigen Scripti.

6tò Die Worte in der erst gedachten Sententia cassatoria: **Daß alle Handlung, welche gegen die Verträge, Vereinigung, und erlangtes Eigenthum lauffen, auch zum Schaden des Landes gereichen,** null, **und nichtig seyn, für sich** utiliter annehmen, und daraus schliessen will, daß eben darum auch die beede Verträge de anno 1686. und 1695. unkräfftig, und nichtig seyn müsten.

Solches kan um so weniger bestehen, als das Chur-Hauß Brandenburg auf mehr erwehnte Fürstenthümer niemahlen einig-begründetes Recht erlanget, mithin auch durch ermeldte Verträge nicht das geringste verlohren, sondern vielmehr, wie in dem folgenden Capitel weiter gesagt werden solle, darvon profitiret hat; Wohingegen durch die offt berührte Erb-Verbrüderung denen gerechtsamen der Cron Böheim allzu nahe getreten, und selbige dahero rechtmäßig cassirt, und annulliret worden. (45)

(45) Die Folge ist gantz richtig: das Churhaus hat ein offenbahres Recht durch die mit dem Herzog zu Lignitz errichtete Erbverbrüderung erhalten: Die Pacta des Churhaus bringen mit sich, daß keine Angefälle alienirt werden sollen, Ergo hat dieser Anfall demselben durch die Renunciationes de anno 1686 und 1694 nicht entzogen werden können; weil, nach denen Principiis des Ferdinandi, alle Handlungen, welche gegen die Verträge, und Vereinigungen, auch zum Schaden des Landes gereichen, null und nichtig seyn.

§. 11.

Noch weniger Aufmerckſamkeit verdienet, wann vorgedachter Author

7mò Aus denen Schlesischen Historien-Schreiberen zu behaupten vermeinet, daß die Schlesische Hertzogthümer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen, und von einer Famille auf die andere durch Kauff-Contracte, Ehe-Stifftungen, testamentarische Dispositiones, Erb-Verbrüderungen gekommen, ohne daß die Könige von Böheim, am wenigsten aber die Stände darüber wären befraget worden; Gleichwie noch bis auf diese Stund die Fürsten von Liechtenstein, Auersperg, und Lobkowitz verschiedene Fürstenthümer theils Kauff-weiß, theils aliô titulô ohne Consens derer Stände in Handen hätten;

Dann es machet, wie schon oben erinneret worden, nichts zur Sach, ob gleich diese Fürstenthümmer von ihrem ersten Ursprung an alienable gewesen, oder nicht; Sondern es hätte sollen erwiesen werden, daß dieselbe

nachdeme sie der Cron Böheim als Lehne aufgetragen, und einverleibet worden, diese Eigenschafft noch weiter behalten hätten. (46)

Wenigstens melden die gegenseits angezogene Scribenten hiervon nichts. (u) (47) Wiewohlen denenselben überhaupt in solchen Sachen, deren eigentlicher Grund nur in denen Archiven anzutreffen ist, wenig Glauben beygemessen werden kan; Allermassen solches aus denen jenseitigen eigenen unglücklichen Allegatis vor Augen lieget. (w) (48)

Es zeigen vielmehr die in denen Königl. Böheimisch- ja in denen Brandenburgischen Archivis selbst befindliche Urkunden, daß nicht nur bey der Veräusserung eines zu der Cron Böheim gehörigen Fürstenthums, Stuck Landes, oder Herrschaft, sondern auch wann dergleichen zu Lehn gegeben werden, allemahl der gesammten Stände Einwilligung als ein requisitum essentiale erfordert worden; Dann so hat nach Anzeige des Lehns-Briefen, und Land-Tag-Schlüssen Marggraf Hannß Georg von Brandenburg, als Ihme von Maxim. 2do die in der Nieder-Laußnitz gelegene Herrschaffteu Storkau, und Peßkau zu Lehn verliehen werden sollen, anforderist bey offenen Land-Tag Annô 1575. den Consens der Böheimischen Ständen ansuchen, und erhalten müssen. Eben also bewehret auch der bekante Laußnitzer-Traditions-Recess, daß Ferdinandus 3tius bey Abtretung der Ober- und Nieder-Laußnitz den Consens der Böhmischen Ständen allerdings erfordert habe, welcher dann auch in dem Landtags-Schluß de Anno 1636. erfolget ist. (49) Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Fürstenthümeren, so die um die Cron Böheim so sehr meritirte Fürsten von Lichtenstein, Auersperg, und Lobkowitz als Böhmische Mit-Stände mit Genehmhaltung der gesammten Ständen zu dato besitzen; indeme das Vorgeben, als ob diese Fürstenthümer theils Kauffweiß, theils aliô titulô ohne Consens der Ständen an ermeldte Fürsten gekommen, nicht mit dem mindesten beleget, oder wahr gemacht worden, mithin als ein nudum assertum anzusehen ist, welches keiner weitern Abfertigung bedarff.

(46) Wie kan solches deutlicher erwiesen werden, als aus denen vorhin pag. XII. angeführten Umständen, aus dem Lehnbriff selber, und aus der Konige von Böhmen eigenen agnition. (**B. der G. J.** *c. 2. §. 1.*)

(47) Wann auch die angeführte Scribenten nichts davon sagten, so wäre nichts destoweniger wahr, daß die Herzoge nachdem Sie der Cron Böhmen die Lehne aufgetragen, das Jus alienandi beybehalten haben: Daß aber die Scribenten das Veräusserungsrecht derer Herzoge ausser allen Zweiffel setzen, erhellet aus denen von ihnen angeführten Exempeln, nach welchen die Schlesische Fürsten von ihren Ländern nach Gefallen disponiret haben: Der Henelius führet das Exempel von Oppeln und Ratibor an, *Cap. 8. p. 233. & 234.* von Münsterberg, *d. c. 8. pag. 289. & 292:* von Oels, *c. 8. p. 291:* von Troppau, *pag. 296. & 297:* von Sagan, *pag. 328. seq.* ander unzehlige zu geschweigen.

Man hat in denen vorigen Schrifften gezeiget, daß Uladislaus das Fürsten-

(u) Henel. bezeuget in denen citirten pag. 223. 234. 289. 296. das gerade Widerspill, das nemlich, so offt der Manns-Stammen in einer Fürstlichen Famille abgegangen, die Lehne dem König, und der Cron Böheim heimgefallen. Und pag. 329. wird gemeldet, daß Ferd I. dem Marggrafen Georg das Fürstenthum Sagan anderst nicht, als cum assensu Statuum oppignoriren können.

(vv) Lucæ saget an dem ex adverso allegirten 753. Blat, daß König Ludwig aus habiender Gewalt, und aus Erb- und eigenen Rechten den Marggrafen Georg das Fürstenthum Jägerndorff geschencket hätte, welches aber offenbar unwahr ist. Vid. Gegen-Information C. 1. § 10. & 11. und die von diesem Authore fol. 1666. erzehlte Erb-Verbrüderung mit dem König Ottocaro ist noch vor der incorporation mit Böheim geschehen, und gehör et also nicht zur Sach. Bey Henelio hingegen findet sich in denen citirten pag. 222. 766. 996. 1001. von dieser materie nichts, und die pag. 1682. ist gar in dem Buch nicht verhanden.

stenthum Jägerndorff an den von Schellendorff ohne Consens der Stände veräussert, daß dieser solches dem Marggraf Georg wiederum erblich verkaufft, und der Marggraf das Churhaus darin substituiret, dessen Sohn aber dem Churfürst Joachim solches geschencket habe: So, daß die beständige Observantz ausser allen Streit gesetzet wird. (**B. der G. J. C. 1. §. 1. n. 12.** und C. 2. pag. 44.)

Man saget zwar gegenseits in denen Marginal- Noten, daß Henelius das Gegentheil behaupte, daß nehmlich, so offt der Mannstamm in einer Fürstlichen Famille abgegangen, die Lehne der Cron Böhmen anheim gefallen. Es giebt aber die Natur der rechten Erblehne an die Hand, daß Er solches nur verstehe, wann der letzte vasallus nicht von seinen Ländern disponiret hat; dann daß, nach des Henelii Bericht, die Fürsten haben disponiren können, erhellet aus denen von ihm angeführeten Exempeln. Wiewohl man nicht läugnen kan, daß, insonderheit zu dener Zeiten Ferdinandi, das Ertz-Haus Oesterreich angefangen habe die Hertzoge zu unterdrücken, die Verwanten von der succession zu excludiren, und denen Hertzogen das jus alienandi, wann auch schon die Stände consentirt haben, streitig zu machen: Und unter diese letztere Classe gehöret das Exempel von dem Fürstenthum Sagan, welches der Autor in denen noten anführet. Dann der Marck-Graf Georg hatte Oppeln und Ratibor ex causa onerosa NB. mit Consens der Stände erhalten: Die Böhmische Stände wolten durchaus das Haus Brandenburg nicht in Schlesien etabliret wissen, und Zwungen dasselbe, bey dem minderjährigen Alter des Georg Friederichs, sich beyder Fürstenthümmer zu begeben, und zwar gegen eine Summe von 183333. Goldfl. wovor Sie ihm das Fürstenthum Sagan verpfändeten: Zur Sicherheit dieses Versprechens, haben die Vormünder statuum consensum verlangt, damit dieselbe nicht, wie sie bey der Haupt-Sache gethan, dieserwegen weiter den Pupillum chicanniren mögten.

Wobey wohl zu mercken, daß diese Summe bis auf diese Stunde noch nicht bezahlet sey, daher das Marckgräfliche Haus, auch dieserwegen, seine jura bey denen jetzigen conjuncturen hervor zu suchen unvergessen seyn wird.

(48) Wann die Scribenten etwas in facto allegiren, so ist wol zu vermuthen, daß Sie davon einige zuverläßige Nachricht gehabt haben, ob sie schon in denen Umständen irren; Dann daß der König Ludwig (welches Exempel gegenseitig in denen marginalibus angeführet wird) dem von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorff gegeben habe, solches ist in facto richtig: obgleich der vom Lucæ angeführte Umstand, daß der König ihm solches aus erb- und eigenen Rechten geschencket, irrig ist.

Man sagt in denen marginalibus weiter, daß sich bey dem Henelio in denen unglücklichen allegatis von dieser Materie nichts finde: Wann man aber die allegirte pag. 222. recht nachgesehen hätte, würde man gefunden haben, daß die daselbst benante von Lichtenstein, Lobkowitz und Auersberg, dergleichen Fürstenthümer besitzen: Die übrige allegirte paginæ 766. 996. und 1001. ꝛc. seyn aus dem Lucæ (dessen Nahmen durch des Druckers und Correctoris versehen ausgelassen worden) genommen: wo zugleich die tituli, wie diese Fürstenthümer auf die vorgemeldte Familien gekommen, angeführet werden, Aber vom Consens der Stände keine Meldung gethan wird.

Man lässet also das publicum urtheilen, wer unglücklich im allegiren oder im Nachschlagen gewesen sey.

(49) Alle diese casus sprechen von der Lausnitz, und nicht von denen Schlesi-

schen Fürstenthümern, welche gantz besondere jura ex prima delationis lege haben, und worinnen die Fürsten sich die vorige und alte jura, einfolglich die facultatem disponendi, ausdrücklich, nach der Könige eigenem agnition, reserviret haben.

§. 12.

Nachdeme übrigens in der Gegen-Information (x) bereits schon überflüßig dargethan worden ist, daß der Hertzog Friederich zu Liegnitz, und Brieg nebst seinen Söhnen das Anfalls-Recht auf die Fürstenthümmer, welches seine Vorfahrer denen Königen, und NB. der Cron zu Böheim in casum deficientis prolis masculæ schon lang zuvor bedungen, und eingeraummet, durch die errichtete Erb-Verbrüderung nicht mehr habe abändern, noch abnehmen können, daß also die Stände des Königreichs Böheim gute Ursach, Fueg und Recht gehabt, gegen Ihn Hertzog Friederich, und seine Söhne ihre nullitäts Klage anzustellen: (50)

Daß von beeden Seiten der Krieg bevestiget, und durch 4. Satz-Schriften ordentlich verfahren:

Daß in der Sach cum plena causæ cognitione gesprochen, (51) und daß es nicht nöthig gewesen, das Chur-Hauß Brandenburg hierzu zu adcitiren, weil dessen Causa lediglich von dem Facto valido, aut invalido des Hertzogen Friederichs, und seiner Söhnen abgehangen, und sich also nothwendig gefallen lassen müssen, was hierunter Urthel, und Recht gegen diese seine Authores erkant hat: (52)

Daß folglich die dargegen eingewendete Protestation ohne Wirckung, und vergeblich gewesen seye: (53)

Daß sie solchem Urthel nicht nur Hertzog Friederich, und seine Söhne, sondern auch die nachfolgende Hertzoge (deren Reversales ebenfalls noch in originali vorhanden) willig unterworffen, ihr ungerechtes Unternehmen wohl begriffen, sich dieser nichtigen Erb-Verbrüderung keinesweeges mehr gehalten, sondern dargegen die eventual-Huldigung von denen Ständen, und Unterthanen dem König, und der Cron zu Böheim würcklich leisten lassen: (54)

Daß das Chur-Hauß Brandenburg endlich selbst erkant, daß es im Weeg Rechtens an mehr besagten Fürstenthümmeren nichts zu suchen, und dahero sich ad viam gratiæ gewendet, nur um Ein Fürstenthum gebetten, hiernächst auch sich um den hierzu höchst nöthigen Consens der böheimischen Ständen beworben habe; (55)

So fället der so unverschämt- als anzügliche Vorwurff: (56) als ob 8vò Die Stände der Cron Böheim wider alle Rechte zu klagen nur subornirt, und vom König Ferdinando die Sententia cassatoria ex falsa causa, in causa propria, non citatâ Domo Brandeburgicâ, mithin contra Jura naturæ & Imperii ertheilet worden, einfolglich ipso Jure null, und nichtig seye, männiglich als eine höchst ärgerlich- und falsche Auflage von selbsten genugsam in die Augen. (57)

50. Da diese vorgegebene Bedingung des Anfall-Rechts, in casum deficientis prolis masculæ, nicht dem geringsten Grund hat, vielmehr das jus alienandi derer Hertzogen in dem Auftrags-Brief de anno 1329. deutlich enthalten ist, so hat der König und die Cron kein Anfalls-Rechts, so lange die Fürsten von ihrem Land disponiren; und ist also irrig, daß durch die Erb-Verbrüderung der Cron Böhmen etwas entzogen werde, oder daß die Stände Ursache gehabt, Klage darüber anzustellen. (51)

(x) Vid. Gegen-Informat. C. 2. §. 12. bis 22.

(51) Man hat in der Beantwortung der Gegen-Information gezeiget, daß der gantze Proceß *intuitu* des Hertzogs, sowol quoad formalia als quoad materialia, nullitate laborire, weil er coram judice incompetente angestrenget worden, und der Käyser in propria causa, contra legem delationis, decidirt hat: Hauptsächlich aber, daß derselbe das Chur-Haus, welches zu diesem Proceß weder citirt, noch mit seiner Nothurft gehört worden, nicht binden könne.

(52) Es ist zwar in jure feudali 2. *F.* 26. §. *si vasallus de benef.* und 2. *F.* 43. versehen, daß der Dominus feudi dasjenige gegen sich musse gelten lassen, was gegen den Vasallum per sententiam erkant wird: Wann man aber die Textus nur ansiehet, so ergibt sich aus dem Augenschein, daß dieselbe auf unsern casum gar nicht quadriren. Dann (1) so sprechen gemelte Texrus von dem Fall, da ein dritter mit dem Vasallo streitet, und die Sache gegen den Vasallum decidirt wird; Und in diesem Fall wird gesagt, daß der Dominus dieses gelten lassen müsse: Hier aber ist der casus, wo der Dominus selbst mit dem Vasallo streitet, wohin also die Decision nicht gezogen werden kann. (2) Die ratio æquitatis bestehet in dem ersten Fall darinn, daß wann der judex ordinarius, welcher gar nicht verdächtig ist, instructa causa decidirt, und im übrigen alles bona fide zu gehet, kein Verdacht dem Lehnsherren übrig bleiben könne: Diese gantze ratio cessirt in unsern Fall: Wo nicht der judex ordinarius, sondern der Lehnsherr selber, in propria causa, (wider die gemeine Lehn-Rechte, und in specie wider das privilegirte Schlesische Fürstenrecht) das Urthel incompetenter, & protestante Vasallo, abfasset, dem Vasallo die qualitatem feudi alienabilis, contra legem delationis, und der vorigen Könige agnition, abspricht, und dessen disposition, ohne denjenigen welchem daraus ein Recht erwachsen ist, zu citiren, oder ihn mit seiner Nothdurfft zu hören, cassirt: Welche jurisprudentz in der Welt wird wohl behaupten, daß dergleichen ungerechte und verdächtige Urthel dem Vasallo, oder dem der causam von ihm hat, præjudiciren könne.

(3) So sagen die Feudisten blos, daß die contra vasallum ergangene judicata NB. dem domino præjudiciren: Sie sagen aber nicht daß solche gegen die agnatos, welche eine Mitbelehnschafft haben, angeführt werden können, am wenigsten aber gegen andere, welche ex pacto vasalli ein dominum eventuale in dem feudo erhalten haben.

Wie wohl auch (4) die bewehrteste Rechtslehrer diese gantze decision als eine Feudistische Thorheit ansehen. (Hottoman. apud Bitschium ad 2 feud. 26. pag. 428.) Und die dissentientes selber excipiren den casum, wann das jus feudi selbst in Anspruch genommen, und dem domino entzogen werden will: dann in diesem Fall behaupten Sie, daß der dominus (und daher à majori derjenige, welcher ex pacto & traditione Vasalli ein Eigenthumsrecht erhalten,) citirt, und gehört werden müsse. (Bitsch. ad 2. F. 26. p. 483. Rosenth. de feud. c. 9. concl. 23. per tot.)

Weil nun (5) die angeführte textus auf unsern casum gar nicht applicable seyn, so bleibt es bey der in denen Natürlichen und Weltlichen-Rechten fundirten regul, quod res inter alios judicata aliis non noceat. L. 63. pr. re jud. &c.

(53) Man gibt gerne zu, daß diese Protestation überflüßig gewesen, weil die jura des weder citirten, noch mit seiner Nothdurfft gehörten, Chur-Hauses ohne dieselbe in salvo würde geblieben seyn. Unterdessen hat dieselbe doch diese Würckung gehabt, daß dem Käyser dadurch kund gethan worden, daß das Churhaus die Sententz nicht agnosciren, sondern sein Recht zu seiner Zeit schon gelten machen würde.

(54) Daß die Hertzoge sich der Sententz willig unterworffen haben solten, ist falsch; Die Bedrohung, Ihnen die Länder weg zu nehmen, hat sie dazu gezwungen, wie aus des Marckgrafen eigenhändigen Schreiben erwiesen worden: Gesetzt aber daß es mit der freywilligen submission derer Hertzoge seine Richtigkeit habe, was kann dieses dem Churhaus schaden? Wo stehet geschrieben, daß in derer Herzoge Macht gestanden von einem pacto jurato, & Consensu statuum firmato, einseitig abzugehen; Dahero alle die angeführte, ohnedem durch Gewalt von denen Herzogen erzwungene actus, vitiosi seyn, und dem Chur-Haus nicht præjudiciren können. (B. der G. J. C. 2. §. 20.)

(55) Es ist irrig daß das Chur-Haus jemahlen wegen der Erb-Verbrüderung viam gratiæ gesucht habe; Sondern das Chur-Haus hat NB. bey Lebzeiten derer Hertzoge die Mitbelehnschafft gesucht. Da ihm aber solche abgeschlagen worden, so hat ihm ja dadurch sein aus der Erbverbrüderung erhaltenes Recht nach dem Abgang derer Hertzoge nicht entzogen werden können. (Ibid. §. 19.)

(56) Wegen dieser unanständigen expression beziehet man sich auf dasjenige was oben pag. X. gesagt worden.

(57) Da die nullität des processi, und der sententz, offenbahr am Tage liegt, so ist die Auflage so ärgerlich und falsch nicht, wie man gegenseitig glaubet.

CAPUT III.

Von der angeblichen Ungültigkeit der Verträge de anno 1686. und 1695.

§. 1.

Gleichwie die Nichtigkeit der Chur-Brandenburgischen gantzen Anforderung sowohl aus der Acten-mäßigen Gegen-Information (a.) als der gegenwärtigen Widerhol- und kurtzen Rechtlichen Beantwortung der gegnerischen so genanten Nähern Ausführung ꝛc. ꝛc. klar am Tage lieget; Also ist auch bereits eben so gründlich in vorgedachter Gegen-Information gezeiget worden, daß Kayser Leopold keines weges aus einer Verbündlichkeit, (58) sondern eines Theils aus Liebe zur Wohlfahrt für das gesammte Römische Reich, andern Theils zu Gewinnung des Chur-Fürstens in denen damahligen beschwerlichen Hungerisch- und Reichs-Kriegen zu Schliessung des Vertrags de anno 1686. bewogen worden (59) (b.) und daß solcher eigentlich zu alleinigen Vortheil des Chur-Hauses gereichet, (60) (c) mithin der jenseitige Scriptor gantz, und gar keine andere Ursach habe, diesen erst jetzo (da des dermahligen Königs Herr Vatter, und Groß-Vatter darbey acquiesciret) anzufechten, als nur lediglich den jetzigen ungerechten, und unverantwortlichen Verfahren des Königs dardurch bey der Welt einen Anstrich zu geben. (61)

(58) Weil des Chur-Hauses jura offenbahr seyn, so ist der Kayser schuldig gewesen dem Churfürsten die 4 Fürstenthümer zu restituiren, oder zureichende Satisfaction zu geben.

(59) Die

(a) Vid. Gegen-Inform. C. 1. & 2. per tot. (b) Gegen-Inform. C. 3. §. 1. 2. 4. 5. & 6. (c) Dict. Cap. 3. §. 9. & 10.

(59) Diese beyde Ursachen, welche mit der Gerechtigkeit der Sachen verknüpfet wären, hätten freylich den Käyser bewegen sollen den Churfürsten zu befriedigen. Wie schlecht es aber durch den Tractat de anno 1686. geschehen, soll gleich gezeigt werden.

(60) Welcher Mensch wird sich wohl weis machen lassen, daß der Tractat de anno 1686. zu des Chur-Hauß alleinigem Nutzen geschlossen sey: Der Churfürst obligirte sich 6000 Mann dem Kayser vor geringe subsidien (NB. welche nicht einmahl bezahlet worden) zu stellen, und renuncirte zugleich seinem Recht auf vier Fürstenthümer. (von deren eines Ihm 100 Jahr vorher schon 180000. Rthl. offeriret worden) Was hat er nun davor erhalten? Nichts: Dann den davor versprochenen Schwibbusischen Creiß, hat der Käyser schon antecedenter durch den Churprintzlichen Revers zurück erhalten: die Lichtensteinische Post, ist auf diese Stunde nicht gewähret ꝛc. Daher mit aller Vernunfft nicht abzusehen, worin der alleinige Vortheil des Chur-Hauses bestehen solle.

(61) Der Gegentheilige Verfasser solte sich billig entsehen den respect welchen er gecrönten Häuptern schuldig ist, dergestalt, wie er hier thut, bey Seite zu setzen: Man beziehet sich im übrigen auf dasjenige, was oben pag. X. wegen der gegenseitigen invectiven gesagt worden.

§. 2

So viel aber dessen beygebrachte Schein-Gründe selbst betrifft, so solle

Imo Der Vertrag de Anno 1686. deßwegen ungültig seyn, weilen die Liegnitzische, und übrige Land-Stände in die darinnen geschehene Veräusserung (massen sie dem Chur-Hauß schon gehuldiget) nicht consentiret hätten.

Nun nimmt man zwar das diesfällige Gegentheilische eigene, aus dem Grotio hergeleitete principium, daß ein Landes-Herr ohne Consens der Ständen seine Länder zu veräussern nicht befüget seye, für bekant an, weilen dardurch desto mehr bestärcket wird, daß die oberwehnte von denen beeden Königen zu Böheim Uladislao, und Ludovico dem Hertzog Friederich zu Liegnitz, und Brieg ohne Consens, und Einwilligung derer Stände des Königreichs Böheim ertheilte Gunst-Briefe auch ex hoc capite ungültig, und nicht von der geringsten Würckung seynd; (62) daraus aber wird kein vernünfftiger Mensch schliessen, daß zu dem Vertrag de anno 1686. der Liegnitzisch- und Briegischen Ständen Einwilligung erforderlich gewesen, massen oben schon zur Gnüge dargethan, daß das Chur-Hauß Brandenburg niemahlen einen gegründeten Anspruch an offt besagte Fürstenthümmer gehabt, daß die Erb-Verbrüderung, mithin auch die darauf gefolgte Huldigung, an- und für sich null, und nichtig, einfolglich auch von keinen Kräfften gewesen, (63) und daß mehr erwehnte Stände diese Nichtigkeit selbst erkant, sothaner Huldigung wiederum abgesaget, von ihrem rechtmäßigen König darvon lossgesprochen, und diesem so fort von neuen die Huldigung abgeleget worden. (d) (64)

(62) Dieses von dem Autore vor bekant angenommene Principium bestärcket keineswegs, daß nach demselben die Gunstbriefe derer Könige Uladislai und Ludwigs ungültig seyen: Weil in diesen keine neue facultas alienandi verstattet, sonder nur atrestiret wird, daß die Hertzoge diese ihre rechte Erblehen, vermöge

(d) Vid. Gegen-Inform. C. 2. §. 18. Beylage N. 40. & 41.

des Auftrags-Briefes, zu alieniren befugt seyn. Weil nun das Veräusserungs-Recht in ipsa lege delationis, nach derer Lehnherren eigenen Geständnis, enthalten ist, so ist der Stände consens darzu gar nicht nöthig.

(63) Wann also die Hertzoge ein Veräuserungs-Recht gehabt, einfolglich das Chur-Hauß, aus der mit Consens der Stände errichteten und beschworenen Erb-Verbrüderung, ein Eigenthum erhalten hat, so gestehet man gegenseitig hoc ipso zu, daß kein vernünfftiger Mensch anders schliessen könne, als daß die anno 1686. ohne Einwilligung derer Liegnitzischen Stände beschehene renunciation, ipso jure null und nichtig sey.

(64) Die Stände haben der Huldigung ohne Einwilligung des Churhaus durch eben die Gewalthätigkeiten absagen müssen, wordurch die Herzogen gezwungen worden sich von der Erbverbrüderung los zu sagen: Es haben auch die Stände nicht eher darzu resolviren wollen, bis der König einen Revers von Sich gestellet, daß ihnen kein Meineyd daher imputirt werden, und der König Sie contra quoscunque schützen solle: Die Vernunft selbst gibt an die Hand, daß durch der gleichen erzwungene Absagungen derer Stände dem Chur-Haus, welches zu der Zeit noch kein jus agendi gehabt, auch mit seiner Nothurft nicht gehört worden, sein aus der Erb-Verbrüderung habendes Recht nicht habe benommen werden können.

§. 3.

Man will zwar nicht gäntzlich in Abrede stellen, daß
2do In Lehns-Sachen der Besitzer des Lehns denen Antvarteren, und Nachfolgeren durch seine Renunciation nicht schaden könne:

Es ist aber in dem Vertrag de anno 1686. von Seiten des Chur-Hauß Brandenburg die Renunciation nicht auf ein würcklich besessenes Lehn, oder gehabtes Recht, sondern nur auf eine Grund-lose, nichtige, und zu allen Zeiten widersprochene Anforderung geschehen, mithin die Application deren diesfalls angezogenen Rechts-Stellen übel gerathen. (65)

Ausser deme ist nicht nur von dem unmittelbaren Nachfolger nemlich dem Chur-Printzen Friederich in seinem Revers, (e) sondern auch von dem nächsten Agnaten (f) die feyerlichste Renunciation erfolget, mithin alles dasjenige zum Uberfluß geschehen, was auch sonsten die Rechten bey Alienirung eines würcklich besitzenden Lehns erfordern. (g) (66)

Uber das ist der jetzige König in Preussen allen Rechten nach verbunden, und gehalten, das Factum seines Herrn Ur-Groß-Vatters, und Herrn Groß-Vatters anzuerkennen, mithin die pacta de annis 1686. und 1694. heilig zu halten. Er ist in allen Erbe worden, damahls aber, wie diese Verträge von Ihnen errichtet seynd, noch lange nicht gebohren gewesen. Bey welchen Umständen kein Rechts-Lehrer behauptet, daß dergleichen Renunciationes die Enckel nicht binden sollen: (67) sonsten müste auch folgen, daß, was das Chur-Hauß Brandenburg jemahls gehabt, und ex pacto, & providentia majorum erhalten, hernach aber um seiner eigenen convenientz willen wieder hinweg gegeben, mit gewaffneter Hand bis ans Ende der Welt wieder vindiciret werden könte, (68) und müste ein gleiches anderen Fürstlichen Häuseren gegen das Chur-Brandenburgische ebenfalls zustehen, welches zu einem ewigen Krieg unter allen Ständen des Reichs Anlaß geben müste. (69)

Eigentlich ist auch in diesen beeden Verträgen mehr nicht geschehen, als daß der Chur-Fürst gegen realen Nutzen des Chur-Brandenburgischen Hau-

(e) Vide Beylage in der Gegen-Inform. N. 47. (f) Vid. Beylage in der Gegen-Inform. N. 49. (g) 2. Feud. 39.

Hauses die von Seiten des Königreichs Böhmen niemahls anerkante Ansprüche fallen lassen, zu einer Zeit, da der Ungrund derselben denen damahligen Chur-Fürsten von Brandenburg schon standhafft vor Augen geleget worden. (70)

Es wird sich also kein Rechts-Lehrer finden, der behaupten wolte, daß solcherley Ansprüche abzuthuen kein Regierender Herr im Stande seye, ohne daß seinem Ur-Enckel, und Enckel frey bleibe, sie bey Jhme anständiger Gelegenheit wieder hervor zu suchen, welches dem Königlichen Hauß Preussen den meisten Schaden bringen, und Jhm den Vortheil, mit Mächten, und mit Ständen in Fried, und Ruhe zu kommen, benehmen müste. (71)

(65) Weil dem Chur-Haus, durch die Huldigung der Stände, diese Länder eventualiter tradiret worden: so hat das Churhaus ein dingliches Recht daraus erhalten: wann es aber auch nur eine bloße Anfoderung gewesen wäre, so kann, nach denen pactis familiæ, auch dergleichen blossen Angefällen nicht renunciret werden: Dahero die application derer dißfalls angezogener Rechts-Reguln gar wohl gerathen ist.

(66) Es ist nicht das geringste von demjenigen geschehen, was sonst die Rechte bey alienirung eines dem Churhauß incorporirten Landes erfordern: Dann der Churprintz hat blos die in dem tractat de anno 1686. enthaltene renunciation bestätiget; Da aber diese conditionata gewesen, und die conditio von seiten des Wienerischen Hofes nicht erfolget ist, so kann auch des Churprintzen renunciation denselben nicht binden: Es ist auch gezeigt worden, daß dessen renunciation an sich ein factum illicitum, und überdem per dolosam inductionem sub et obrepirt, mithin ipso jure null und nichtig sey. Zugeschweigen, daß dergleichen renunciationes denen Successoribus nicht præjudiciren können. Der von dem Autore in margine angeführte textus in 2. F. 39. spricht von denen ordinairen Feudis, in welchen die alienation subsistirt, wann die agnati consentiren. Es ist aber ein anders, wann das Lehn per pacta familiæ mit einem fideicommisso perpetuo verknüpfet ist; Insonderheit wann die renunciatio die renunciantes, propter dolosam inductionem, selber nicht bindet.

(67) Alle Rechte der Welt besagen, daß in denen Fürstenthümern wo die linealis successio statt hat, oder per pacta familiæ ein fideicommiss darauf gelegt ist, die Erben factum defuncti nicht præstiren dürffen, weil Sie ihr Recht nicht von dem Vater, sondern von ihren Vor-Eltern haben: Wie solches Grotius l. 2. c. 7. §. 26. & passim behauptet. Daß aber diejenige Kinder welche tempore renunciationis nicht gebohren seyn, factum antecessoris zu præstiren [illegible] schuldig seyn sollen, läuft wieder die Natürliche und Weltliche Rechte: Dann es ist ohnlaugbar, daß ex pacto primorum disponentium NB. allen und jeden Nachkommen ein wahres jus succedendi acquirirt werde, und ratione nascifurorum blos die tacita conditio darunter enthalten sey, *si nascentur*. Wann nun diese conditio existirt, so kann dieses ex pacto primorum disponentium acquirirtes Recht so wenig denen *nascituris*, als denen *natis* entzogen werden vid. *Cocceji Disp. de Success. nep. Sect.* 1. §. 9. Grotius behauptet solches gleichfalls in terminis, indem er *L.* 2. *c.* 7. §. 26. sagt: *sed nec nascituris* (nocet abdicatio patris) *quia impedire non potest, quin ad illos quoque suo tempore jus pertineat ex dono populo; nisi populus ipse consentiat*: Wiewohl diese exception der vorhin angeführten aus der Vernunft hergeleiteten ration zu wider läuft; weil denen nascituris ihr eventualiter acquirirte Recht, nec consensu populi, entzogen werden kann.

(68) Wann

(68) Wann jemand aus dem Churhaus Brandenburg seine ex pacto & providentia majorum erhaltene Länder ohne alle Noth weggeschencket hätte, oder zu deren Abtretung dolose wäre induciret worden, so würden dessen Successores freylich befugt seyn, solche bis ans Ende der Welt mit gewaffneter Hand zu vindiciren; sonderlich wann (wie hie) die cessio conditionata ist, die conditio aber nicht erfüllet worden.

(69) Wann dem Churhauß etwas sub conditione von einer anderen Puissance wäre cedirt worden, und dieses die condition nicht adimpliret hätte; oder, wann es durch Arglist, und verbotene menees, dieselbe Puissance zur Abtretung einiger derselben de jure zustehenden Länder induciret hätte ꝛc. So konte man niemand verdencken, wann er sein Recht gegen das Churhaus, quovis tempore, auf gleiche weise vindicirte.

(70) Daß das Churhaus keinen reellen Nutzen aus beyden Verträgen erhalten, die disseitige Ansprüche aber unwidersprechlich seyn, deren Grund auch dem Käyser jederzeit standhafft vor Augen geleget worden, solches ist in denen vorigen Schrifften zur Genüge gezeigt worden.

(71) Es wird sich kein Rechts-Lehrer finden, welcher behaupten wird, daß ein regierender Herr befugt sey dergleichen wohlgegründeten Ansprüche, welche einmahl dem Reich incorporirt seyn, ohne Noth, und ohne ein zulängliches æquivalent, zu renunciren: oder das derselbe daran verbunden sey wann er durch Arglist darzu inducirt worden. Es wird auch kein Rechtslehrer behaupten, daß dem Uhrenckel und Enckel nicht frey bleiben solle die Ansprüche, welchen seine Vorfahren renuncirt haben, wider hervor zu suchen, wann (1) die von denen Vorfahren stipulirte conditiones nicht erfolget seyn. (2) Wann die renunciation per dolosam inductionem erschlichen ist, und (3) wann die renunciatio contra pacta familiæ laufet.

§. 4.

So kan auch nicht mit Grund, und ohne die gröste Verunglimpfung, gesagt werden, daß

3tiò Erst-ermeldter Vertrag von Seiten des Kayserl. Hofs ein simulirtes negotium seye, und also denen Rechten nach nicht bestehen, ja den Chur-Fürsten selber nicht habe binden können. (72)

Dann es ist schon in der Gegen-Information (h) angeführet worden, daß das Chur-Hauß Brandenburg zu eben der Zeit, wo die Türcken bis in Oesterreich eingedrungen, und dem Römischen Reich ein anderer gefährlicher Krieg bevorstunde, seine nichtige Prætensiones am hefftigsten betrieben, (73) mithin der glorwürdigste Kayser Leopold bey solchen gefährlichen Conjuncturen (i) sich um so mehr genöthiget gesehen, dem mächtigen Chur-Hauß Brandenburg, um solches nur in dem nexu mit dem Reich zu erhalten, hierunter etwas nachzugeben, je gewisser damahls der Chur-Fürst Friederich Wilhelm im Begriff stunde, mit einer auswärtigen Macht eine dem gesamten Römischen Reich, und seinem eigenen Hauß höchst nachtheilige Alliance zu schliessen; (74) Dann dieses Vorhaben war die Ursach, warumen der damahlige Chur-Printz, und nachmahlige König in Preussen Friederich beweglich den Kayser Leopoldum angegangen, gegen ausgestelten Revers der Wiedereinraumung, seinem Herrn Vater Friederich Wilhelm dem Schwibusischen Creyß auf Lebens-Zeit abzutreten, dieweil

(h) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 2. (i) Vid. Die Gegentheilige eigene Bekantnuß in dem sogenanten Rechts-gegründeten Eigenthum C. 3. §. 6. Item Gegen-Inform. C. 3. §. 6.

weil dieses das eintzige Mittel seye Ihn von obbesagter Bündnuß abzuziehen. (75)

In des Kayserl. Ministri Baron von Freitags Relationen ist die gefährliche Absicht des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, wie Er sie theils von dem Chur-Printzen, theils anderen wohlgesinnten Standes Personen erfahren, dergestalt beschrieben, daß man sich nicht wenig darüber verwundern würde, wann man alle Umstände bekant machen, und nicht lieber den sonst großmüthigen, und wohlgesinnten Chur-Fürsten Friederich Wilhelm, und seines grossen Nahmens, so viel möglich, schonen wolte: Damit aber doch das Publicum wisse, worauf dann die schädliche Bündnuß geziehlet, so will man aus besagten Freitags Relation vom 21ten Jan. 1686. (welche, wann es nöthig, in originali, und extenso allemahl vor Augen gelegt werden kan) nur nach folgendes anführen: (76)

(72) Die Wahrheit dieses Satzes hat man aus dem facto selber, und aus denen natürlichen und Civil-Rechten deutlich gezeiget. (Vid. **der nähern Ausführung** ꝛc. Cap. 3.)

(73) Der Churfürst hat diese gerechte prætension von Anno 1683. her beständig betrieben: daß er Sie aber häftiger zu einer Zeit betrieben haben solle, **wie der Türck in Oesterreich eingedrungen**, ist irrig: Weil anno 1686. der Türcke lang aus Oesterreich verjagt war, und der Käyser die Trouppen zu der Belagerung von Offen gebrauchen wolte. Puffend. l. 19. §. 26.

(74) Dieses seyn eben die unverantwortliche insinuationes gewesen, welche man gebrauchet, um den alten Churfürsten sowohl, als den Churprintzen, hinters Licht zu führen, wie gleich gezeigt werden soll.

(75) Wann man also zeigen kann, daß der Churfürst weder an dergleichen fingirtes Bündnis, noch an eine dem Reich und seinem Haus nachtheilige alliantz gedacht habe, so wird hoffentlich auch genugsam erwiesen seyn, daß der tractat de anno 1686. per dolosam simulationem, und der vorher von dem Churprintzen ausgestelte revers, per dolosam inductionem erschlichen sey.

(76) Es ist der Wienerische Hof von Anfang her sehr embarassirt gewesen, wie er die gefährliche und hinterlistige intriguen des Kayserlichen Gesandten justificiren, und den simulirten tractat de anno 1686. salviren möge.

Zu dem Ende hat erstlich der Kayserliche Gesandte anno 1689. (da das Churfürstliche ministerium von ihm einige information über den ihnen unbekanten, von dem Churprintzen ausgestelten revers, verlangte,) nichts anders vorgegeben. (vid. **B. der G. J. C.** 3. §. 4.)

Als daß der Käyser eine alliantz und Trouppen bey dem Churfürsten gesucht, die Cron Franckreich aber den Weg darzu verschlossen hätte, indem Sie dem Churfürsten eine chimerique prætension auf Schlesien in Kopf gesetzet.

Weil aber der Churprintz die gefährliche intriguen der Cron gemercket, und von dem Ungrund der Schlesischen prætension völlig wäre informirt gewesen, so hätte er ultro einen revers de restituendo offerirt, und dadurch die alliantz zum Stand gebracht.

Weil aber zweytens der Verfasser der bisherigen Schrifften vorher gesehn, daß diese Ursachen, wann Sie auch schon wahr gewesen wären, die begangene Hinterlist nicht justificiren, noch die simulirte und per inductiones vollzogene negotia gültig machen könten; So formirt derselbe hier einen gantzen neuen Roman, welchen er aus denen von gedachtem Kayserlichen Gesandten abgestat-

statten Berichten extrahirt haben will, und der quoad substantialia dahingehet:

" Es habe sich nehmlich (1) der Churfürst Friderich Wilhelm von dem " *nexu imperii* losmachen wollen, und wäre zu dem Ende (2) im Be" grif gewesen, eine dem Reich und Churhauß schädliche *alliantz* zu schlie" sen; welche (3) dahin abgezielet hätte, daß der Churfürst, (welchen " übelgesinte Leuthe wieder den Kayser aufgebracht hätten) bey Gele" genheit der von Franckreich angestelten *reunion*-Cammer, sich mit " Franckreich habe verbinden, und *NB.* von dem Reich abziehen wollen: " Zu dem Ende hätte (4) der Churfürst das zum *præjuditz* des Churprin" tzen verfertigte *Testament* bey gedachter Cron *anno* 1685. niderlegen, " und *NB. NB NB.* den Churprintzen dadurch nöthigen wollen, bey dieser " schädlichen Bündnis zu verbleiben. Weil aber (5) der Churprintz " gesehen hätte, daß er dadurch dem Willen einer fremden Macht wür" de unterworffen seyn, die Zeiten auch so beschaffen, daß man leicht " einen neuen Krieg, der auch *anno* 1688. erfolget, voraus sehen können; " So hätte derselbe bey dem von Freytag Rath gesucht diesen gefähr" lichen Streich zu hintertreiben, und demselben *ultro* den vorange" führten *revers offeriret*, und ausgestellet: welcher (6) den *effect* gehabt, " daß der Churfürst sein Testament geändert, alles was gefährliches " darein geflossen, ausgelassen, und solcher Gestalt das Churhauß von " seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang, gerettet " worden.

Gleichwie nun drittens der erstere prætext schon umständlich in der Beantwortung der Gegen-Information entkräftet, und aus des Churfürsten eigenhändigen declaration gezeigt worden, daß der Churprintz hierunter schändlich hinters Licht geführet worden: also ist bey dem zweyten prætext nichts übrig als weiter zu zeigen, daß an dem gantzen Roman, von einem vorgehabten schädlichen Bündnis mit der Cron Franckreich; Oder daß man das Testament, um den Churprintz bey diesem Bündniß zuerhalten, bey derselben deponiren wollen: item was von der Aenderung des Testaments nach ausgestelten revers, und der dadurch erhaltenen Rettung des Churhauses angeführt wird, kein währes Wort sey, welches in dem folgenden klar vor Augen gelegt werden soll.

Die anderte Gemahlin Friderici Wilhelmi hatte eine gantz besondere Neigung zu ihrem älteren Printzen Philippo, und ware hingegen dem Chur-Printzen Friederich, der ohnedem ihr Stieff-Sohn gewesen, nicht sonderlich geneigt. Diese hatte gehofft, in dem Fall, da ihr Gemahl das Schwedische Pommern hätte behaubten können, sothanes Land ihrem Printzen Philippo zuwegen zu bringen, und es in so weit von der Chur-Brandenburg abzutrennen: (77) Wie es bey dem erfolgten Friedens-Schluß mißlungen, und Pommern an Schweden restituiret werden müssen, so hatten sich übel gesinnte Leuthe gefunden, welche sowohl dem Chur-Fürsten, als der Chur-Fürstin beygebracht: Ob habe der Käyserl. Hof Ihme Pommern nicht gegönnet, und selbsten die Hände gebothen, daß es der Cron Schweden wieder eingeraumt werden müssen. (78)

So bald diese Leuthe sahen, daß sie den Chur-Fürsten hierdurch wider den Kayser aufgebracht, so suchten sie durch die bey Gelegenheit derer bekanten Reunions- und Dependentz-Cammerern entstandene Unruhen zwischen dem Reich, und Franckreich ihre Absichten vollends dahin auszuführen, daß

daß sich der Churfürst mit dieser damahls feindlichen Crone verbinden, von dem Reich abziehen, sein Testament derselben in Verwahrung geben, und, so viel an Ihm war, den Chur-Printzen in demselben binden, und nöthigen solte, Er wölle oder nicht, bey dieser vorhabenden auswärtigen Bündnuß zu bleiben. (79)

Dieses alles wurde bereits den 19. Jan. 1680. bey dem noch erzürnten Chur-Fürsten zuweg gebracht, das Testament aber (von welchem niemand, als der Cantzlar Jena, und ein Secrerarius anfangs Wissenschafft gehabt) noch bis 1681. geheim gehalten, in diesem Jahr aber den 18 Maji in dem geheimen Rath dem Chur-Printzen zugemuthet, es in dorso nebst denen geheimen Räthen zu unterschreiben. (80)

Annô 1685. giengen diese Rathgebere noch weiter, und suchten den Chur-Fürsten zu vermögen, nunmehro sein Testament dem König in Franckreich zuzuschicken: Sobald der Chur-Printz dieses erfahren, und wie gefährlich ein solches vor Ihn sey, von seinen vertrauten Räthen, und anderen vernommen, nahm Er Gelegenheit, den Käyserlichen Gesandten Freitag darüber von freyen Stücken anzugehen, welches nach Ausweiß der Relation im Januario 1686. geschehen ist, (81)

Er bezeigte dem Freitag einen grossen Widerwillen, daß sein Herr Vatter durch Niederlegung des Testaments, und durch die erfolgte Bündnuß sich gleichsam dem guten Willen einer auswärtigen Macht unterworffen sehen solte. (82)

Die Zeiten waren so beschaffen, daß man leichtlich einen neuen Krieg mit dieser Cron damahls voraus sehen konte, welcher auch Annô 1688. erfolget. (83)

Der Chur-Printz suchte also Rath bey obgedachtem Freitag, und hatte alles anzuwenden, diesen gefährlichen Streich zu hintertreiben. (84)

(77) Man lässet dieses alles an seinen Ort gestellet seyn, weil niemand mehr lebet der von diesen disfidiis domesticis einige Nachricht geben könte, dieses ist gewiß, daß dieser Umstand dasjenige, was daraus gefolgert werden will, gar nicht erweisse.

(78) Es seyn nicht übelgesinte Leuthe gewesen, welche dem Churfürsten und der Churfürstin beygebracht, daß der Kayserliche Hof Ihnen Pommern nicht gönne, sondern die That selber hat es gezeiget: weil der Käyser anno 1678 den Frieden præcipitirt, den Chur-Fürsten, (welcher alles vor den Kayser hazardirt, ihm mit seiner gantzen Macht assistirt, und dardurch sein Land denen Feinden exponirt hatte,) verlassen, der Cron Schweden das dem Churhaus von GOtt und Rechtswegen zustehende Vorpommern zugeschantzt, und den Chur-fürsten gezwungen hat, von der Cron Franckreich in dem St. Germainischen Frieden Gesetze anzunehmen.

(79) Es ist erstlich falsch, daß die vorhin angeführte übelgesinte Leuthe gesucht haben solten, bey Gelegenheit der Französischen reunion-Kammer, Ihn, den Churfürsten, dahin zu verleiten, daß er sich mit der dermahligen feindlichen Cron verbinden, und Sich von dem Reich abziehen, oder, wie der Autor sich sonst explicirt, von dem nexu imperii eximiren solte:

Es ist wahr, daß der Churfürst anno 1682. nicht anrathen wollen, wegen der von der Cron Franckreich angestelten reunion, einen Krieg mit derselben anzufangen: Weil eines Theils der Krieg zwischen dem Kayser und denen Türcken vor der Thür, einfolglich der Kayser nicht im Stand war, beyden zu wiederste-

hen. Andern Theils hatten Sich die Ständte noch nicht von dem vorigen Krieg erhohlet, und daher war gar nicht rathsam, einen so mächtigen Feind sich auf den Hals zu laden. Der Churfürst wuste auch wohl, daß der Käyser leicht einen Krieg anzufangen, hiernechst aber die Ausführung denen Ständen und alliirten zuüberlassen, bey den Frieden aber dieselbe zu abandonnirem pflegte; worvon er die traurige Erfahrung noch vor Augen hatte. Wie alle diese Umstände weitläuftig in des Puffendorffs Historie lib. 18. §. 44. 58. 63. 94. 102. 105. 111. 114. ausgeführt worden. Heißt dieses sich à nexu imperii eximiren?

Wie eifrig aber der Churfürst sich unterdessen der Wohlfarth des teutschen Reichs angenommen, erhellet aus denen occasione dieser reunions-Cammer von dem Churfürsten angestelten negotiationen. (vid. Puff. l. 18. per tot.) In specie aber aus dem tractat, den er den 11 Jan. 1682. mit Franckreich dieserwegen geschlossen, und welcher dahin ging, **daß der König sich verbinden müssen mit allen reunionen still zu stehen**: worbey der Churfürst den König durch seinen Gesandten beweglich ermahnen ließ, daß er mit dem Reich in Frieden und Freundschaft leben möchte, gleichwie er selbst schuldig wäre, als eines von denen ersten Gliedern des Reichs, alles beyzutragen, was zu des Reichs Bestem, zu der Stände Freyheit, und Behauptung der Churfürstlichen Vorrechte gereichet ꝛc. (Puff. d. l. 18. §. 44.) Ja, er hat so gar den König disponiren wollen, dem Kayser Hülfe gegen die Türcken zu schicken. (Puff. ibid.)

Der Churfürst hat durch diesen tractat, und darin versprochene Bemühung, es auch nachhero so weit gebracht, daß Franckreich mit dem Kayser und dem Reich den 15. Aug. 1684. einen zwanzig jährigen Stillstand geschlossen, binnen welcher die Cron mit allen reunionen anstehen solte ꝛc. (Puffend. l. 18. §. 126. 133. & 134.) welche Bemühung dem Kayser so angenehm gewesen, daß Er dem Churfürsten durch eine besondere Gesandschafft den verbindlichsten Danck davor abstatten lassen. (Puffend. l. 19. §. 2.)

Mit was vor Gewissen kann man dann so in die Welt hinein schreiben, daß der Churfürst sich von dem nexu imperii habe los machen wollen: da er vielmehr das Reich durch seine Bemühung von dem Untergang errettet hat;

So wenig nun der Churfürst Willens gewesen sich a nexu imperii zu eximiren, so wenig hat er auch **zweytens** gedacht mit Franckreich in anno 1686. ein dem Reich schädliches Bündniß einzugehen. Man kann diese impostur nicht besser an den Tag legen, als aus dem Puffendorf selbst, welcher umständlich referirt, daß, als der Churfürst anno 1685. die allianꝛ mit denen Holländern erneuert hatte, (Puffendorf lib. 19. §. 6) die Cron Franckreich solches dem Churfürsten so übel genommen, daß Sie darauf bestunde, der Churfürst solte die allianꝛ nicht ratihibiren, oder einen ordentlichen revers ausstellen ꝛc. welches aber dieser durchaus nicht thun wollen: und diese gefährliche broullerie ist nicht eher als im Dec. 1685. da man mit dem Kayser schon in tractaten stunde, geendiget worden. (Puffendorf. l. 19. §. 9. 10. 11.)

Wie kann sich also ein vernünftiger Mensch nur in die Gedanckem kommen lassen, als ob der Churfürst, nach dieser demarche, Willens gewesen sey, mit der Cron Franckreich ein dem Reich und seinem eigenen Hause schädlichs Bündnis einzugehen.

Der Ungrund dieses Vorgebens äussert sich auch gantz offenbahr durch die contradiction worinn sich der Autor verwickelt. Bishero hat es geheissen, daß der Churfürst anno 1686. ein schädliches Bündnis **habe schliessen wollen**, unten aber behauptet er aus dem Puffendorf, daß dieses schädliche Bündnis schon anno

anno 1679. würcklich geschlossen gewesen sey, und bis anno 1686. continuiret habe: bis endlich der Churfürst dessen anno 1686. müde worden wäre, und mit dem Kayser den tractat geschlossen hätte: Wie solches unten weiter ausgeführt werden soll.

Es ist dahero nicht genug, so in die Welt hinzuschreiben, daß man **vorgehabt** ein schädliches Bündniß zu schliessen: sondern man müste anzeigen, worin solches bestanden: weil der Kayserliche Hof alles dasjenige schädlich zu halten pflegte, wann man ihm nicht in allen Stücken fügen, und sich Seinen despotiquen maximen conformiren wollen.

Man solte sich also billig entsehen, diesem grossen Churfürsten, und eifrigem Reichs patrioten, bey zu messen, und der Welt Glauben zu machen, als ob Er capable gewesen sey, ein solches schädliches Bündniß mit Franckreich zu negotiiren, worvon das Reichs und des Churhauses Untergang dependirte. ꝛc. Welcher Unfug noch deutlicher an den Tag geleget werden soll, wann man den andern Theil dieses Roman etwas genauer examiniren wird.

Dieser soll nun **drittens** darinn bestehen, **daß der Churfürst ein dem Churprintzen** præjudicirliches **Testament solle verfertiget und demselben** solches **den 18. May. anno 1681. (um es in dorso zu unterschreiben) vorgelegt haben; welches Er anno 1686. bey der Cron Franckreich habe deponiren, und den Churprintzen in demselben binden wollen, bey dem vorhabenden schädlichen Bündniß mit der Cron Franckreich zu bleiben.**

Da man nun (a) gezeiget, daß das Churhaus keine schädliche Bündniß mit Franckreich weder anno 1679. gehabt, noch anno 1686. zu schlissen willens gewesen, so fället auf einmahl die gantze Beweg-ursache der deposition eines Testaments bey der Cron Franckreich (wovon man ohnedem keine Spur in dem archiv findet) hinweg: Weil, vernünftiger Weise, man keine intention gehabt haben kann den Churprintzen an etwas zu binden, was in rerum natura nicht existirte: Mann kann auch (b) heilig versichern, daß in keinem eintzigen Testament jemahlen ein Wort eingeflossen, daß der Churprintz bey einer Bündniß mit Franckreich bleiben solle.

Gesetzt aber (c) den ungestandenen Fall, daß ein Testament würcklich bey der Cron Franckreich wäre deponirt worden, und daß der Churprintz solches, wann es wider die pacta familiæ etwas disponirte, nicht hätte halten wollen: wer würde Richter darüber gewesen seyn? Der König von Franckreich hätte es nicht seyn können, weil dergleichen Sachen und succession-Streitigkeiten vor die iudicia imperii gehören; und wird wohl kein vernünftiger Mensch glauben, daß Franckreich wegen dieser domestiquen Streitigkeit eines Reichstandes einen Krieg mit dem Reich würde angefangen haben: Man möchte also wohl wissen, was dem Reich und Churhauß vor eine Gefahr durch die deposition des Testaments bey der Cron Franckreich hätte entstehen können?

Man möchte auch (d) billig fragen, ob dann diese Gefahr durch die nachher erfolgte deposition desselben am Kayserlichen Hof gehoben worden? Weil ja eben dieses Testament ungeändert bey dem Reichs-Hofrath deponirt, und überdem von dem Käyser confirmirt worden. So daß die innerliche Spaltung des Churhaus, durch den sub & obrepirten revers, und durch die deposition des testaments bey dem Reichs-Hofrath, so wenig verhindert worden, daß der Kayser vielmehr die innerliche Spaltung durch die Annehmung und Confirma-

tion dieses schädlichen Testaments fomentiret, die darinn enthaltene Zergliederung der Länder protegiret, mithin den Untergang des Hauses dadurch zu befodern gesucht hat. (vid. infr. n. 82. & 89.)

(80) Wann es auch wahr wäre, daß der Churfürst dem Churprintzen angemuthet hätte das Testament in dorso zu unterschreiben, (wovon doch in dem Protocol vom 18. May 1681. nichts stehet) So würde dieses dem Chur-Printzen gar nicht præjudicirt haben, wann sonst etwas wider die pacta familiæ darinn wäre disponirt worden: weil die Unterschrift in dorso blos das factum insinuationis, nicht aber eine approbation des verschlossenen Testaments erweiset.

(81) Man hat schon gezeiget, daß die angeführte Ursachen warum das Testament bey der Cron Franckreich deponirt werden solte, eine blosse Fabel sey. Und der Verfasser gestehet selber zu, daß der Churprintz solches nur ex auditu solle gehabt haben:

(82) Es ist nicht zu glauben, daß der Churprintz durch einen so ungegründeten Einfall, (als ob man ihn zu einem Bündnis mit der Cron Franckreich, dürch die deposition des Testaments, zwingen, und ihn dem Willen einer auswärtigen Macht unterwerffen wollen) bewogen worden sey, den quæstionirten unglücklichen revers auszustellen: weil der Gesandte in seiner anno 1689. hierüber ausgestelten information nichts davon gemeldet, der Churfürst selber auch in seiner declaration nichts davon angeführt hat. (vid. B. der G. J. C. 3. §. 4. ibique Beylage lit. N.)

Und was hat dann der Churprintz dadurch, daß dieses Testament nicht bey der Cron Franckreich deponirt worden, gewonnen? Er ist ja durch die deposition bey dem Kayserlichen Hof in viel gefährlichere Hände gerathen: Allermassen das Testament nicht allein nicht ist geändert worden, sondern es hat der Kayser vielmehr dieses schädliche Testament confirmirt, und nach des alten Churfürsten Absterben sich alle Mühe gegeben, das bey demselben deponirte schädliche Testament, und die darinn contra pacta familiæ festgesetzte Zergliederung der Länder, zum effect zu bringen, die Spaltungen in der Falie zu unterhalten, und dadurch den Untergang des Churhauses zu befodern. (vid. d. n. 89.)

(83) Es ist etwas lächerliches der Welt Glauben zu machen, daß der Kayserliche Gesandte wegen des bevorstehenden Krieges mit Franckreich den Churfürsten habe hintergehen müssen: Dann es war ja zu der Zeit nicht die geringste Anzeige eines Krieges mit Franckreich vorhanden, weil erst kurtz vorher der 20 Jahrige Stillstand mit dem Reich getroffen war: Den anno 1688. erfolgten Krieg aber hat man damahls sowenig voraus sehen können, sowenig sich ein Mensch in die Gedancken hat kommen lassen können, daß der Printz von Oranien anno 1688. nach Engelland gehen, und durch dieses neue incidens das Reich mit in diesen Krieg verwickeln würde.

(84) Weil nun das prætendirte schädliche Bündnis, die darauf sich gründende deposition des Testaments, und die Furcht vor einem beforstehenden Krieg, lauter Fabeln seyn, so wird die vernünftige Welt leicht begreifen, daß man dem Churprintzen dergleichen terreur panique müsse vorher insinuirt haben.

Wann

Wann also der Churprintz, durch dergleichen falsche rapports, die angeführte gefährliche Umstände geglaubet, so hätte der Gesandte demselben diese impressiones benehmen, nicht aber von dessen prætendirten Leichtgläubigkeit profitiren, noch denselben zum instrument gebrauchen sollen, den alten Churfürsten zu hintergehen, Ihn um 4 Fürstenthümer zu bringen, und überdem zu stellung einer Armée von 6000 Mann, und zwar vor nichts, zu induciren.

So viel hat man nöthig gefunden, aus des Freitags Relationen bekant zu machen, damit erhelle.

1mo Daß dem Chur-Printzen nicht von dem Kayserl. Gesandten durch Bedrohung, List, und Gefährde der Revers sey abgedrungen worden; (85) Sondern

2do Daß Er Chur-Printz ohne des Kayserl. Hofs mindesten vorläuffigen Zuthuen zu Abwendung einer Ihme so gefährlich scheinenden auswärtigen Bündnuß selbst darauf angetragen, und gedacht habe, wie Er alles dieses hinterstellig machen könne. (86)

So bekant Ihme der Ungrund der Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümmer gewesen, so wenig sahe Er ein anderes Mittel obiges für Ihn Chur-Printzen zum allermeisten höchst nachtheilige Vorhaben zu hintertreiben, als des Kaysers Leopold Majest. recht angelegentlich zu bitten: durch Einraumung des Schwibusischen Creyses seinen Herrn Vattern zu gewinnen, zu einer engen Bündnuß zu vermögen, und zugleich alle, obschon von Ihme Chur-Printzen selbst für unstatthafft zum Voraus erkante Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümmer auf einmal gäntzliche zu tilgen; (87)

Dieweilen Er aber wohl wuste, daß sich Kayser Leopoldus darzu unmöglich verstehen könte, und würde, wann die Abtrettung des Schwibusischen Creyses auf ewig geschehen solte; So erbothe Er sich zu Ausstellung der Reversalen freywillig, und gab dieselbe noch ehe der Allianz-Tractat mit seinem Herrn Vatter geschlossen worden, in des Freitags Hände. (88)

Es hatte auch der vom Chur-Printzen aus eigenem Antrieb an die Hand gegebene Weeg, seinen Herrn Vatter wieder zu gewinnen, seine volle Würckung; Der Chur-Fürst schloß mit Kayser Leopold eine geheime Bündnuß, begab sich darinn aller Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümmer, änderte sein Testament, und ließ alles, was vor dem Chur-Printzen nachtheiliges in demselben eingeflossen war, aus, legte endlichen solches in der Reichs-Cantzley nieder. (89)

(85) Wann der Churfürst durch diese intriguen des Gesandten nicht hintergangen, und der Churprintz zu Ausstellung des revers nicht dolose inducirt worden, so hört die gantze definitio doli auf: Im übrigen hat man niemahls gesagt, daß der revers durch Bedrohungen abgedrungen worden.

(86) Weil keine Seele an ein auswärtiges Bündnis gedacht hat, so ist ja vernünftiger Weise nicht zu glauben, daß der Churprintz, wann ihm solches nicht von dem Gesandten wäre vorgebildet worden, auf einen solchen unerlaubten revers, wie vorgegeben wird, angetragen haben würde.

Und wann auch der Churprintz, durch falsche rapports inducirt, solches gethan hätte, würde dem Gesandten obgelegen haben, denselben ein anders zu bedeuten.

(87) Wie kann ihm der Ungrund der epineusen Schlesischen prætension bekant gewesen seyn, da er von allen Affairen excludirt war, und von niemand information einziehen dürffen: auch daher selber nachhero declariret hat, daß, wann Er die Umstände gewust hätte, Er nimmermehr dergleichen Revers würde ausgestellet haben: Und eben dieserwegen dolirte Er, daß Er so schändlich sey hinters Licht geführet worden. (vid. B. der G. J. dict. C. 3. §. 4.)

(88) Daß er dem B. Freitag solte einen revers ultro offerirt haben, läufft gleichfalls wider des Churprintzen declaration, worinnen ausdrücklich enthalten, daß ihm dergleichen Vorschläge gethan worden, und daß er sothanen Vorschlägen Gehör gegeben. (vid. B. der G. J. d. C. 3. §. 4.)

(89) Der Autor hätte vielmehr sagen müssen, daß der von dem B. Freitag dem Churprintz an die Hand gegebene Weg, den Churfürsten zu hintergehen, seine völlige Würckung erhalten habe: dann der Churfürst schloß mit dem Kayser ein geheimes Bündnis; versprach ihm 6000. Mann; und renuncirte, unter der Hofnung den Schwibbusischen Creys zu adquiriren, auf vier Hertzogthümer: Man cedirte ihm aber das Land nur zum Schein, und hinterging ihn also darin, daß man ihm Glauben machte, daß seine Nachkommen den Schwibbusischen Creiß haben solten, welchen doch der Kayser nie zu geben Willens gewesen, und blos per simulationem cediret hatte.

Daß der Churfürst aber sein Testament geändert, und alles was vor den Churprintzen nachtheiliges darinn enthalten in demselben ausgelassen haben solte, ist offenbahr falsch: das Testament, welches in Wien deponirt worden, ist eben dasselbe schädliche Testament, welches, nach des gegenseitigen Verfassers Vorgeben, bey der Cron Franckreich hat deponirt werden sollen. Dann es war schon den 9. Febr. 1686. und also 3 Wochen vor dem ausgestelten revers, und 7 Wochen vor dem unterschriebenen tractat, von dem Churfürsten vollzogen, und unterschrieben: dahero es ohnmöglich durch die Ausstellung des revers kann geändert worden seyn.

Ja, es ist so wenig wahr, daß dasjenige was vor den Churprintzen nachtheiliges in demselben eingeflossen war, ausgelassen seyn solte, daß vielmehr, nach diesem bey dem Kayserlichen Hof deponirtem Testament, die Länder zerglidert, die Macht des Churhauses gebrochen, und die Spaltung in dem Churhauß würcklich veranlasset, einfolglich dieses von dem Kayserliche Hof selbst in die höchste Gefahr gesetzet worden.

Dieses ist gewis, daß gedachter Hof alle nur ersinnliche intriguen unter der Hand gespielet habe, die Printzen zweyter Ehe nach des Testatoris Absterben zu animiren, daß sie auf dem Testament bestehen solten. Es hat also an dem Käyserlichen Hoff nicht gelegen, die innerliche Spaltungen in dem Chur-Haus zu unterhalten, und dessen Untergang zu befödern. Wann nicht die Interessenten selbst der Vernunfft, und der Billigkeit, Platz gegeben, die pacta familiæ (welche ihnen selbst zu seiner Zeit zu statten kommen werden) respectirt, daß des Churfürsten Testament diesen pactis zu wieder laufe agnoscirt, demselben renuncirt, und sich wegen eines ansehnlichen apanage verglichen hätten.

Wann man also, wie es fast scheinen will, dem Churprintzen Glauben gemacht, daß, wann er den revers ausstellet, der Churfürst auch das gefährliche Testament ändern würde ꝛc. so hat man denselben auch hierinn schändlich hintergangen, weil niemahls in dem Churhaus grössere Spaltungen, als occasione dieses Testaments, entstanden seyn.

Es

Es erhellet hieraus gnugsam, daß alle gegenseitige echappaden (welche man gleichsam bey denen Haaren herbey ziehet,) nicht zureichend seyn, die bey dem Tractat de anno 1686. gebrauchte Argliſtigkeiten des Baron Freytag zu justificiren: Und man ist festiglich versichert, daß keine Puissance dergleichen meneen approbiren werde, wodurch nicht allein Treu und Glauben in der menschlichen Societät übern Hauffen geworffen, sondern auch alle Souverainen ausser den Stand gesetzet werden, cum effectu wegen ihrer Länder ein Bündniß einzugehen, wann einem habilen Ministre freystehen solte, sich hinter einen mißvergnügten Successorem zu stecken, und von demselben durch hinterlistige Insinuationes einen Revers dahin zu erschleichen, daß alles, was dem Souverain cedirt und versprochen wird, ungültig seyn solle.

Man mag also die Sache drehen wie man will, so gestehet man gegenseitig zu, daß der Baron Freitag den Churfürsten Friderich Wilhelm hintergangen habe, indem er die Cession des Schwibbusischen Creises ihm, und seinen Nachkommen, per simulationem versprochen, und unter dieser ausdrücklichen condition ihn zu einer onereusen alliantz, und zu einer dem Churhaus præjudicirlichen renunciation, wozu er sich ohne diese Condition nimmermehr verstanden haben würde, induciret hat.

Man gestehet gegenseitig auch ferner zu, daß der Churprintz zum Instrument dieser Argliſt gebrauchet worden; daß der Baron Freitag den Revers, (dann man will supponiren, daß der Churprintz solchen ultro offeriret habe) wodurch der Herr Vater und Souverain hintergangen werden solte, unter einem gantz unerfindlichem prætext angenommen, der Kayserliche Hoff aber von diesem Betrug profitiret habe.

Welcher vernünfftiger Mensch wird nun wol glauben, daß dergleichen Handlungen subsistiren können?

Diesen wahrhafften Hergang der Sache besteiffet die aus dem Brandenburgischen Archiv geschriebene Historie des Puffendorffs, (k) (90) dann er verhehlet nicht, daß der Chur-Fürst geglaubt, man habe Ihme Pommern aus Neid und Mißgunst nicht lassen wollen, wie dann nach dem Vorgeben widrig gesinnter Leuthen dem damahligen Oesterreichischen Cantzler Hocher beygemessen worden, ungescheuet gesagt zu haben; Man könne dem Chur-Fürsten Pommern nicht lassen, dieweil man keinen König der Wandalen haben wolle. (91)

Dieser Wahn, seine zu Grund gerichtete Länder, und viele Schulden, hätten, wie Puffendorff meldet, den Chur-Fürsten dahin gebracht, sich um eine Frantzösische Bündnuß zu bewerben, Franckreich aber habe sich sehr kaltsinnig dabey angestellet, und insonderheit sich zum Geld geben nicht verstehen wollen, daher der Chur-Fürst endlich auf das schliessen müssen, was Ihm von dieser Cron zugestanden worden seye. (92)

Er laugnet auch nicht, daß der Chur-Fürst bey diesem Bündnuß von 1680. bis 1685. geblieben, (l) und noch in diesem Jahr neue Versicherung von der Beständigkeit desselben gegeben habe. (m) (93) Hingegen habe der Chur-Fürst den 27. Jan. 1685. den Schwerin nach Wien geschickt, und unter andern seine Ansprüche auf die Schlesische Hertzogthümmer, und Fürstenthümmer mit vieler Hitze treiben lassen; Wie dann der Schwerin den 23sten Maji d. a. erklären müssen, daß der Chur-Fürst nicht lang bey denen Kayserl. Ministris um das bitten wölle, was Er mit Recht fordern könne. (94) Ob Ihme nun gleich zur Antwort gegeben worden: daß Er auf die

K Her-

(k) Puffendorff hist. Frid. Wilhel. L. 18. §. 1. seqq. (l) Idem l. 19. §. 11. (m) Idem l. 19. §. 11. seq.

Hertzogthümmer Liegnitz, Brieg, und Wohlau keinen gegründeten Anspruch habe, und sein Herr Vatter von diesem Anspruch abgestanden seye, so wäre Er doch auf dieser Anforderung geblieben. (n) (95)

Daher, wie Freitag um die Türcken-Hülffe zu Berlin in eben diesem Jahr Ansuchung thate, wolte der Chur-Fürst sie unter keiner andern Bedingnuß geben, als daß Ihme wegen der Schlesischen Hertzogthümmer ein Genügen geschehe; (o) welches in so lang gedauret, bis endlich der Chur-Fürst der auswärtigen Bündnuß müd geworden, und Annô 1686. mit dem Kayser geschlossen. (96)

(90) Es ist nicht genug zu verwundern, wie man so hardiment behaupten darff, daß der Puffendorff die vorher fingirte facti speciem bekräfftige: da doch derselbe nicht ein einziges Wort davon meldet daß der Churfürst mit Franckreich ein schädliches, dem Reich und dem Churhaus den Untergang androhendes Bündnis geschlossen habe, oder zu schliessen willens gewesen sey: am wenigsten aber, daß er ein Testament bey der Cron Franckreich habe niederlegen wollen um darin den Churprinzen zu binden, bey dem schädlichen Bündnis zu bleiben, ꝛc. welches doch die Motiven gewesen seyn, die den Churprinzen bewogen haben sollen, einen so præjudicirlichen Revers auszustellen, und dardurch das Churhaus von dem angedrohtem Untergang zu retten. (vid. supr. n. 75.)

(91) Daß der Kayser den Churfürsten, welcher alles vor ihn sacrificirt, und dadurch seine Länder dem äussersten Ruin exponirt hatte, Vorpommern nicht gegönnet habe, solches ligt ja ex facto ipso an dem Tag: weil der Kayser auf die præcipitanteste Art einen Frieden, mit Exclusion des Churfürsten, geschlossen, und Vorpommern der Cron Schweden zugestanden hat: Was thut aber dieser Umstand zur Sache?

(92) Der Verfasser confundirt hier vorsetzlich zwey gantz differente Actus: Dann der Puffendorff sagt (a) daß der Churfürst, weil ihn der Kayser abandonnirt hätte, auf das habe schliessen müssen, was ihm die Cron Franckreich zugestehen wollen ꝛc. Solches nun ist durch den bekanten St. Germainischen Frieden geschehen, und bey diesem Bündnis hat sich die Cron nicht kaltsinnig angestellet, es ist auch damahls von Geld geben keine Frage gewesen. Nach geschlossenem Frieden aber, hat der Churfürst (b) um seinen ruinirten Ländern wieder aufzuhelffen, Geld von Franckreich verlanget, und daher ein Bündnis mit ihm einzugehen sich erbothen; und hiebey hat sich diese Cron kaltsinnig angestellet, und zum Geld nicht verstehen wollen; dahero so wenig wahr ist, daß der Churfürst dasjenige bey diesem proponirten Bündniß schliessen müssen, was die Crone gewolt hat, daß gar nichts aus dem Bündnis geworden ist. (Puffend. l. 18. §. 1. & 2.) Woraus dann offenbahr erhellet, daß das schädliche Bündnis, welches der Puffendorff bestärcken soll, eine pure chimere sey.

(93) Der Puffendorff sagt mit keinem Wort, daß der Churfürst bey diesem Bündnis, (welches nicht in rerum natura war) von anno 1680. bis 1685 geblieben sey: Es gehet auch die von dem Churfürsten anno 1685. gegebene Versicherung seiner Beständigkeit, keinesweges auf ein vor anno 1680 mit der Cron errichtetes Bündnis, sondern auf den dem gantzen Reich höchst vortheilhaften tractat welchen der Churfürst anno 1681. (wiewohl er erst den 12 Jan. 1682. unterschrieben worden) mit dem König von Franckreich geschlossen hat, und worinn der König sich obligiren muste, die angefangene reunion, so lang noch Hofnung zur Güthe übrig wäre, einzustellen (Puffendorf. l. 18. §. 44. vid. supr. n. 79.) Auf

(n) Idem l. cit. §. 2. (o) Idem l. cit. § 25.

Auf diesen tractat bezog sich der Churfürst, als die Cron Franckreich occasione der mit Holland anno 1685. erneuerten allianꝛ behaupten wolte, daß dieses wider den tractat de anno 1681. liefe: (supr. n. 79.) wie solches aus der Antwort des Churfürsten am Tage liegt. (Puffendorf. l. 19. §. 9. 10. 11.)

Wo bleibt nun das vorgegebene schädliche Bündnis, welches dem Reich und dem Churhaus den Untergang angedrohet; und den Churprintzen, um solchen zu evitiren, bewogen haben soll, einen solchen præjudicirlichen revers auszustellen? Der St. Germainische Frieden kan es nicht seyn; weil derselbe der gantzen Welt bekant, und nichts darinn enthalten ist, was dem Reich und dem Churhaus schädlich seyn konte. Der tractat de anno 1681. konte es auch nicht seyn, weil vielmehr dadurch das Reich bey Frieden erhalten, und Anlaß zu dem anno 1684. erfolgtem 20Jährigen Stillstand mit der Cron Franckreich gegeben worden: Vor dessen erhaltung der Kayser dem Churhaus so sehr gedancket hat: (vid. supr. n. 79.)

Man hat auch schon vorhin gezeigt, daß der Autor Sich selber hier contradicire. (supr. n. 79) Bishero hat er vorgegeben, der Churfürst seye anno 1685. NB. willens gewesen in eine, zum Untergang des Reichs und des Churhauses abzielende allianꝛ, mit der Cron Franckreich zu treten: Und das der Churprintz, dieses zu evitiren, gutwillig einen revers ausgestellet habe. Jetzo aber lautet es gantz anders, daß nehmlich dieses schädliche Bündnis schon anno 1679 geschlossen gewesen, und der Churfürst noch anno 1685. Versicherung ertheilet hätte, dabey zu bleiben. Man siehet also, wie man alles bey denen Haaren herbey ziehe, um die unverantwortliche Hinterlist des Kayserlichen Gesandten, und des Wienerischen Hofes, zu bemänteln.

(94) Von dieser declaration findet sich nicht die geringste Spur weder in der instruction des Gesandten, noch in dessen abgestatteten relationen, noch in denen an ihn ergangenen rescriptis. Sie will auch an sich nichts sagen, weil die Vernunft selbst an die Hand gibt, daß man nicht nöthig habe um dasjenige zu bitten, was man mit Recht fodern kann.

(95) Der Churfürst Friderich Wilhelm hat sein offenbahres Recht dem Wienerischen Hof vorlegen lassen, welches ihm durch das blosse negiren dieses Hofes nicht hat benommen werden können, dahero ist er billig bey seiner anfoderung geblieben.

Daß aber des Churfürst Friderich Wilhelm Herr Vater von dieser Anfoderung abgestanden seyn solle, ist ein pures Gedichte, der angeführte Puffendorff saget auch nichts davon.

(96) Es war so vernünftig als billig, daß der Churfürst dem Kayser, welcher ihm 4 Hertzogthümer vorenthielte, keine Hülffe (wozu man nicht verbunden war) schicken wolte, ehe er wegen dieser gerechten Anfoderung einige satisfaction erhalten hätte.

Diese Anfoderung hat auch gedauret, (nicht bis der Churfürst der auswärtigen Bündnis müde geworden, wie der Autor vermeinet: weil ja der Churfürst kein besonders Bündnis mit der Cron Franckreich hatte) sondern bis der Kayser versprochen dem Churfürsten den Schwibbusischen Creis ewig zu cediren.

Diese aus dem diesfalls gantz unverdächtigen Puffendorff gezogene Nachricht nebst dem kundbaren Zustand damahliger Zeiten zeiget nun nicht nur, daß der Kayserl. Hof durch Drohen, und Argliſt weder etwas erzwingen wollen, noch können; (97) Indeme Er diese Brandenburgische Hülffe gegen den Türcken allzunöthig gehabt, und vielmehr aus dieser Be-

trachtung die Chur-Brandenburgische Bedrohung zu übersehen sich bemühet befunden, sondern sie stimmt auch mit des Freitags oben angeführter Relation in allem über ein, ausgenommen, daß Puffendorff, was von Niederlegung des Chur-Fürstlichen Testaments Freitaggemeldet, vermuthlich aus der Ursach hinweg gelassen, dieweil es ihme nicht geziemend geschienen, diesen Umstand anzuzeigen, sonderlich, da Er ohne dem nach errichtetem Bündnüß mit dem Kayser ab- und der Chur-Printz völlig sicher gestellet worden ist. (97)

Es seynd also diesfalls in der That zwey unterschiedene Handlungen unterloffen: Eine mit dem Chur Fürsten wegen der damahls mit demselben geschlossenen Allianz, und respective Renunciation auf die nichtige Schlesische Prætensiones: die andere mit dem Chur-Printzen wegen Restituirung des Schwibuser-Creyses nach dem Tod des Herrn Vattern gegen andere Genugthuung. (98) Die erstere ist zum Nutzen, und Erhaltung des Chur-Hauses, auch zu dessen alleinigen Vortheil geschlossen: (99) zu der andern hingegen hat der Chur-Printz zu Rettung seines eigenen Hauses selbst die Hand gebotten, (100) hernach auch alles nicht nur durch einen besondern Vertrag de anno 1694. und durch die würckliche Retradition von Schwibusen, (101) (p) sondern auch in dem anno 1700. geschlossenen Cron-Tractat ratihabiret, und genehm gehalten. (q) (102)

(97) Wann man alle Augen des Leibes und der Vernunft zu Hülffe nimmt, so kan man noch nicht sehen, wie die aus dem Puffendorff angeführte Umstände die Arglistigkeit des Kayserlichen ministerii justificiren können: weil, wie schon vielfältig gesagt ist, der Puffendorff nicht ein Wort von einer schädlichen alliantz mit Franckreich, von des Churfürsten intention sich von dem nexu imperii los zu machen, von einer deposition eines Testaments bey der Cron Franckreich welches den Churprintzen binden solte bey der schädlichen alliantz zu bleiben ꝛc. meldet: Welches doch die Ursachen seyn sollen, welche dem Reich und dem Churhaus den Untergang gedrohet haben, und wodurch der Churprintz bewogen seyn soll, den revers auszustellen. (supr. n. 75.)

Im übrigen hat man niemahlen gesagt, daß der tractat de anno 1686. oder der bey dieser Gelegenheit ausgestelte revers, durch Drohungen solte erhalten seyn: Die Arglist aber liegt ex ipso facto am Tage.

Und daß nicht ein einziger Buchstabe bey dem Puffendorf zu finden, welcher mit des B. Freitags relation übereinstimmet, ist oben gezeigt worden.

(98) Beyde Handlungen aber seyn an sich null und nichtig; die erste weil Sie per simulationem, & dolosam inductionem vollzogen worden: und die renunciation nicht anders als sub conditione, (welche bis auf diese Stunde nicht adimplirt ist) geschehen: Vornehmlich aber, weil Sie contra pacta familiæ läuffet. Die andere, weil dieselbe de re quæ non erat in jure promittentis geschehen, worzu der Churprintz dolose induciret, und wordurch derselbe enormissime lædirt worden: hauptsächlich aber, weil Sie wider die pacta familiæ läuft, und dahero weder den paciscenten, noch dessen Nachfolger binden kann. ꝛc. (vid. B. der G. J. C. 3. §. 4.)

99) Daß nicht der geringste Nutzen aus diesen Verträgen dem Churhaus zu gewachsen, vielweniger dasselbe dadurch erhalten worden sey; sondern blos der Kayserliche Hoff, durch Seines Gesandten Hinterlist und gefährliche inductiones profitiret habe, ist vielfältig schon gezeiget worden.

(100)

(p) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 9. Beylage. N. 50. 51. & 52. & Sig. ⊙ (q) Gegen-Inform. C. 3. §. 10.

(100) Es ist gezeigt worden, daß das Churhaus keine Rettung nöthig gehabt habe, und daß vielmehr dadurch, daß der Kayser das schädliche Testament confirmiret hat, eine weitaussehende Spaltung in dem Churhaus seye veranlasset worden.

(101) Der Vertrag de anno 1694. und die darauf beschehne retradition, seyn nur executiones derer vorigen Tractaten, und gründen sich eintzig und allein auf denenselben: Gleichwie aber diese an sich null und nichtig seyn, und überdem denen Successoribus propter pacta familiæ nicht schaden können; Also folget wol von selbsten, daß ex causa vitiosa kein gültiger effect erfolgen könne. (dict. §. 4. n. 17. & infr. §. 10. n. 118.)

(102) Der Cron-Tractat spricht nicht ein Wort von dem *Satisfactions*-Vertrag, und der darin enthaltenen renunciation, sondern blos von der *Alliantz*: Diese ist allein wiederholet und bestätiget worden, wie man solches aus unwidersprechlichen Gründen gezeigt hat. (B. der G. J. c. 3. §. 4. n. 18.)

Wo solte nun bey so der Sachen wahren Beschaffenheit der dolus malus, und die calliditas circumveniendi (welche zu der von dem jenseitigen Scriptore unverschämt, und höchst ärgerlich imputirten Simulation zu beweisen, denen Rechten nach erfordert wird) (r) wohl stecken? (103)

Dem Chur-Fürsten hat man ja hierbey heilig gehalten, was mit demselben abgehandelt, und geschlossen worden. (104) Es ist auch die Verbündlichkeit des Chur-Printzens (welche pur allein, um ein grösseres Ubel in statu publico Imperii, und für seine Persohn zu verhindern, und der Cron Böheim ein so ansehnliches Stück Landes, als der Schwibuser-Creyß ist, ohne einige Rechts-Verbündlichkeit nicht auf ewig zu entreissen, geschehen) sowohl in denen Natürlichen- als Völcker-Rechten dergestalt gegründet, (s) daß solche den Nahmen einer Arglist, und Gefährde keinesweegs, wohl aber entgegen einen Danck verdienet, daß man das Chur-Hauß Brandenburg durch den offt berührten Vertrag de anno 1686. von seiner innerlichen Spaltung, mithin von dem Untergang errettet, (105.) und noch darzu umsonst, und um nichts den Genuß dieses Schwibusischen Creyses so viele Jahre eingeraumet, und eine ansehnliche Geld-Prætension auf Ost-Frießland cediret habe: (106) Allein, da der jenseitige Scriptor nichts zu Recht beständiges wider den offt berührten Vertrag aufzubringen vermag, so suchet Er nach seiner angewohnten Arth mit unerlaubten Anzüglichkeiten, und Schmähworten der Sach einen falschen Anstrich zu geben, wie Er dann so gar das eigene damahlige Chur-Fürstliche Ministerium, und den Chur-Printzen selbst nicht verschonet; Wormit Er aber bey der vernünfftigen Welt sich wenig Ehr gesammlet haben wird. (107)

(103) Man beziehet sich wegen dieser unanständigen expression auf dasjenige, was oben pag. X. gesaget worden: Und lässet im übrigen die gantze Welt urtheilen, was die gegenseitig selbst angeführte facta vor einen Nahmen verdienen.

(104) Heißt das heilig halten, wann man dem Churfürsten, und seinen Nachkommen, ein Stück Land zum Schein verspricht, und denselben dadurch induciret 6000. Mann zu stellen, und einem offenbahren Recht auf vier Fürstenthümern zu renunciren, ꝛc. vorher aber mit dem Successore heimlich verabredet, und denselben durch listige und falsche insinuationes verleitet, daß er dasjenige, was zum Schein dem Churfürsten, als seinem Herrn Vater und souverain,

(r) L. 6. ff. de probat. L. 6. Cod. de dolo malo. (s) Vid. Grot. de jure B. & P. L. 3. c. 1. § 7. L. 1. §. 2. ff. de dolo malo, ibi, posse & sine dolo malo aliud agi, aliud simulari, sicut faciunt, qui per ejusmodi dissimulationem deserviunt, & tuentur vel sua, vel aliena.

cediret werden würde, zurück geben solle: Ist es möglich, daß man sich einbilden könne, als ob ein vernünftiger Mensch sich werde weis machem lassen, daß dem hintergangenem Churfürsten das versprochene heilig gehaltem worden.

(105) Wird wohl ein mit Vernunft begabter Mensch glauben, daß in dem natürlichem und Völcker-Recht gegründet sey, daß ein Erb-Printz seinen Herrn Vater und souverain hintergehen, und dessen tractaten antecedenter durch ausgestellte Gegen-reverse annulliren könne: daß auch ferner demjenigen, welcher den Erb-Printzen durch hinterlistige insinuationes zu einem so unerlaubtem facto induciret, ein jus agendi dahero erwachse. Kan wol von dem Urheber derer Natürlichen Gesetze, als dem allerheiligstem Wesen, vermuthet werden, daß es dergleichen criminelles menees approbiren könne.

Am aller unbegreiflichsten aber ist, daß man in denen marginal noten die se gebrauchte Hinterlist pro dolo bono angeben, und behaupten darf, daß durch diese simulation das Churhaus von seinem Untergang errettet, und der Kayser das Seinige gegen einen ungegründeten prætendenten geschützet habe: Und daß solches nach dem l. 1. §. 2. ff. dol. malo erlaubt sey:

Dann wann man die jura des Churhaus nur ein wenig ansiehet, und dasjenige was von der chimeriquen Gefahr des Churhauses, und der gerühmten Rettung, angemercket worden, mit diesem asserto zusammen hält, so wird ein jeder selbst aus dieser ausflucht bemercken, was man vor desperate wege ergreife, um dem hinterlistigen verfahren des B. Freitags, und derer Kayserlichen miniſtren, eine Farbe anzustreichen: Nach diesem Christlichen principio des Ertzhauses Oesterreich stehet uns frey, denjenigen, welcher an uns einen Anspruch macht, auf alle Weise zu betrigen, auch demselben das Versprochene nicht zu halten; weil wir nur vorgeben dürfen, daß einem dritten, wann er schon unsrer Hülfe nicht gebraucht, dadurch ein Dienst geschehen, oder daß wir unser Recht dardurch, gegen des andern ungerechte Ansprüche, defendirt hätten.

Man läst die gantze Welt urtheilen, was man dem Wienerischen Hof vor einen Danck wegen dieser Hinterlist schuldig sey, welche Ursache ist, daß man ihm vor nichts 6000 Mann in Ungarn stellen, und auf vier Fürstenthümer renunciren müssen.

(106) Wann gesagt wird, daß man umsonst, und um nichts, den Genus des Schwibusischen Creyses 9 Jahr, und die ansehnliche Lichtensteinische Post, cedirt bekommen, so kann dieses alles nicht allein mit dem Succurs der 6000 Mann in keine Comparaison kommen, sondern beyde Posten würden nicht den zwanzigsten Theil der fructuum perceptorum von denen vier Herzogthümern ausmachen: (vid. infr. §. 19. n. 118.)

(107) Man kan im Gegentheil sagen, daß, da der Autor die dolosam inductionem des Kayserlichen Gesandten nicht bemänteln kann, derselbe auf solche invectiven Falle, die, wie oben schon angeführt worden, unter honneten Leuthen nicht gebräuchlich seyn, (vid. supr. pag. X.)

Es ist aber lächerlich, daß man gegenseitig anführet, **man habe den Churprinzen selber nicht verschonet**, da man ja alle die angeführte Umstände aus des Churprinzen, und nachherigen Churfürsten, eigenen declaration ausgezogen hat. (**B. der G. J.** c. 3. §. 4. n. 11. 12.)

Man siehet auch nicht was dessen Gloire dadurch abgehet, wann man aus dessen eigenen Geständnis behauptet, daß er sich von einem habilen Ministre, und intrigantem Hofe, welcher demselben den Untergang des Reichs und seines

seines Hauses, als eine ohnfehlbare Suite einer mit der Cron Franckreich vorseyenden chimeriquen Alliantz, zu einem facto illicito habe induciren lassen. Worzu er, wie er selber gestehet, sich nimmermehr würde haben verführen lassen, wann er die wahre Umstände gewust hätte. (**B. der G. J.** c. 3. §. 4. n. 11. & 12. ib. lit. **N.**)

§. 5.

Und wie zumahlen in der Gegen-Information (t) allschon zur Gnüge gezeiget worden, daß durch die Brandenburgische Hauß-Verträge denen weit älteren Gerechtsammen, und Verfassungen der Cron Böheim nicht præjudiciret werden können, und daß man jenseits besser gethan, wann man in gegenwärtigem Fall daraus kein Argument hergeholet hätte, massen nach diesen Principiis keine auswärtige Macht mit dem Chur-Hauß Brandenburg sich sicher in einem Vertrag einlassen kan; Also brauchet auch das Vorgeben, daß

4tò Keinem Besitzer der Chur- und Fürstlichen Landen erlaubt seye von Land, und Leuthen etwas zu veräussern,

Um so weniger einer weiteren Beantwortung, als es allemahl an dem Supposito einer Rechts-beständigen Anforderung fehlet; (108)

(108) Daß die Anfoderung des Churhauses richtig sey, ist erwiesen: Die pacta familiæ, daß keine Angefälle vom Haus alieniret werden sollen, liegen am Tage. Daß die prætendirte incorporations Privilegia theils auf diesen casum nicht applicable, theils aber in præjudicium tertii ertheilet, einfolglich null und nichtig seyn, und von denen Kayserlichen Beamten selbst verworffen worden; (vid. **B. der G. J.** c. 1. §. 1. 13. & 14. cap. 2. §. 1. §. 11. & 12.) auch daß im übrigen, bey allen Völckern eine unstreitige von dem Autore selbst anerkante Sache sey, daß die ohne Noth beschehene alienationes ungültig seyn: (vid. supr. c. 2. §. 10. **Und B. der G. J.** c. 1. §. 23. c. 2. §. 11. & 15. c. 3. §. 3.) Solches ist schon öfters gezeiget worden.

§. 6.

Dahero dann auch

5tò Die angebliche læsio enormissima

Von selbsten hinweg fället, weilen dergleichen, wo keine Rechts-Anforderung ist, ohnmöglich Statt finden kan. (109)

(109) Man gestehet also zu, daß, wo eine Rechts-Anfoderung ist, die læsio enormissima statt habe: daß aber hier eine wahre und ohnstreitige Rechts-Anfoderung, und zugleich læsio enormissima vorhanden sey, ist erwiesen.

§. 7.

So ist auch der Vorwurff: als ob

6tò Das Durchlauchtigste Ertz-Hauß seiner Seits den Tractat nicht adimpliret hätte,

Gantz ohne Grund, und in der Gegen-Information (u) bereits genugsam beantwortet worden. (110)

(110) Daß man gegenseitig den Tractat nicht adimpliret habe, ist offenbahr: Dann in dem Vertrag de anno 1686. ist versprochen worden, daß der Schwibbusische Creiß den Churfürsten und seinen Nachkommen auf ewig abgetreten werden solle: Solches ist aber nicht geschehen, weil der Kayserliche Hof vorher schon einen Revers in Händen hatte, daß der Creiß zurück gegeben

(t) Vid. Gegen-Inform. c. 3. §. 3. (u) Vid. Gegen-Inform. c. 3. §. 8. 10. & 14.

ben werden solle. Die Lichtensteinische Post ist nicht zum vierten Theil eingekommen, ohngeachtet der Kayserliche Hof die wirckliche Bezahlung zu verschaffen versprochen. (B. der G. J. c. 3. §. 4. n. 18. §. 5. §. 7. s. 9. Add. intr. n. 118.)

§. 8.

Daß aber

7mò Kein Printz bey Lebzeiten seines Herrn Vatters sich solle verbinden können,

Dieses ist weder in denen Natürlichen, noch Reichs-Gesätzen versehen, sondern aus denenselben vielmehr bekant, daß dergleichen Handlungen, besonders mit einem solchen, deme die Erb-Folge des Vatters jure proprio gebühret, und welcher zu der Zeit, da Er den Vertrag geschlossen, längstens seine Volljährigkeit erlanget, und seinen Herrn Vatter zu nichts; sondern nur sich, und seine Erben, und Nachkommen zu Wiedereinraumung des Schwibusischen Creyses bey Antritt seiner Regierung verbunden hat, auf alle Weise bestehen. (w) (111)

(111) Man hat nirgend statuiret daß ein Erb-Printz bey Lebzeiten seines Herrn Vaters nicht contrahiren könne: Sondern daß er nicht über dessen Land und Leute disponiren, am wenigsten aber contra pacta familiæ etwas alieniren, oder auf richtige prætensiones renunciren könne: daß er nicht befugt sey seines Herrn Vaters Tractaten antecedenter, durch Ausstellung eines Revers, zu annulliren: daß er nicht Macht habe durch Ausstellung dergleichen Revers Anlaß zu geben, daß der regierende Souverain und Vater hintergangen, und derselbe unter einer simulirten Hoffnung vor sein Hauß ein Stück Landes zu erhalten, zu einer höchst onereusen Allianz und sehr præjudicirlichen renunciation induciret werde. ꝛc. Man lässet alsc einen jeden Treu und Redlichkeit liebenden Menschen urtheilen, ob bey denen vorangeführten Umständen die versprochene künfftige Zurückgebung des Schwibusischen Creises jemahls materia promissi könne gewesen seyn, (wie man gegenseitig aus des Grotii Worten *aut esse posse* zu behaupten, vermeinet) Da das Factum per se illicitum ist, und denen pactis familiæ zuwider läufft: der Aussteller selbst aber dolo darzu induciret worden: die renunciatio auch nur conditionata gewesen. ꝛc. Der Autor gestehet ja selber zu, daß ex causa vitiosa kein guter und rechtlicher effect erwachsen könne.

§. 9.

Noch weniger lasset sich mit Bestand sagen, daß

8vò Der Chur-Printz als ein junger Herr von der Gerechtsamme seines Hauses nicht informiret gewesen, sondern durch allerley insinuationes zu Ausstellung des Reverses induciret worden seye, mithin aus dessen Versprechen nicht agiret werden könne;

Dann es ist aus der Gegen-Information (x) allschon gnugsam zu ersehen gewesen, daß derselbe damahlen bereits das 29te Jahr seines Alters erreichet, den Ungrund der Brandenburgischen Prætension wohl eingesehen, (112) die Wichtigkeit der vorseyenden Allianze sowohl, als die aus dem

(w) Grot cit. ex adverso. L. 2. C. 11. §. 8. N. 1. cujus formalia genuina hæc sunt: Materiam promissi, quod attinet, eam oportet esse, NB. *aut esse posse* (quæ verba ex altera parte studiò fuerunt omissa) in jure promittentis, ut promissum sit efficax. Idem dict. loc. N. sequ. 2. in verb. Quod si res tunc non sit in potestate promittentis, sed esse aliquando possit, erit in pendenti efficacia, quia tum promissio censeri debet sub conditione si res in potestatem venerit. Add. L. 39. ff. de oblig. & act. L. 5. §. 1. ff. quod cum eo, qui in aliena potest. (x) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 5. 6. 7. 9. & 11.

dem widrigen Erfolg seinem Chur-Hauß erwachsen könnende Gefahr reifflich erwogen, (113) auch die Sach mit einem seiner nahen Anverwandten überleget, (114) endlich den Kayser, um den Schwibusischen Creyß seinem Vatter nur Lebenslänglich zu überlassen, beweglich gebetten, u. den Revers, solchen Creyß nach des Vatters Tod wiederum abzutretten, freywillig ausgestellet habe; (115) Aus welchem wahren Hergang ja nicht die mindeste Spuhr eines unzeitigen Entschlüsses, oder einer mit unterloffener Induction, wie der jenseitige Author ohne Vernunfft, und Uberlegung in dem Tag hinein schreibet, angetroffen, noch auch vernünfftig gemuthmasset werden kan. (116)

(112) Man muß aber zugleich bedencken, daß er mit seinem Herrn Vater beständig broüilliret gewesen, und niemahlen zu einigen Affairen gezogen worden: Dahero nicht möglich war, daß er den Grund oder Ungrund dieser so importanten als epineusen Sache habe einsehen können: Wie er dann selber klaget, daß man ihm alle Mittel benommen sich zu informiren, auch betheuret, daß, wann er von der Sachen recht wäre informiret gewesen, er nimmermehr dergleichen Revers würde von sich gestellet haben. (B. der G. J. c. 3. §. 4. n. 11. 12.)

(113) Daß das Chur-Haus im Gefahr gestanden haben solte, wann die Allianz mit dem Kayser nicht wäre geschlossen worden, ist ein blosses Gedichte: Es ist vielmehr durch die Kayserliche Allianz, und confirmation des schädlichen Testamenti, nicht allein in die äusserste Gefahr, sondern auch in den grösten Schaden gesetzet worden: Durch die Allianz ist es in Schaden gesetzet worden, weil es 6000 Mann umsonst gestellet, und auf 4 Hertzogthümer renunciret hat: In Gefahr ist es gesetzet worden, weil der Kayser das schädliche Testament confirmiret, und die Printzen zweyter Ehe nachher animiret hat auf dessen execution zu bestehen.

(114) Wer wird wohl glauben, daß dieser Verwandter, welchen der Churfürst zum Statthalter des Landes, und Chef des Conseils gesetzet, dem Chur-Printzen dergleichen Consilia, wordurch der regierende Herr hintergangen werden solte, gegeben habe. (B. der G. J. c. 3. §. 5.)

(115) Der Chur-Printz declariret das Gegentheil, daß man nehmlich ihm die Vorschläge gethan, und er denenselben Gehör gegeben: Er dolirt aber zugleich, daß man ihn schändlich hinters Licht geführet habe. (B. der G. J. c. 3. §. 4. n. 10. 11. 12.)

(116) Man wiederholet wegen dieser unanständigen expression dasjenige, was oben pag. X. gesaget worden, und überlässet dem Publico zu urtheilen, was die vor augen liegende facta vor einen Nahmen verdienen.

§. 10.

Endlich solle noch die Exceptio metûs zu Hülffe kommen, daß nemlich

9nò der Chur-Fürst Friederich wäre bedrohet worden, durch gewaltsame Mittel zu wider Abtrettung des Schwibuser-Creyses angehalten zu werden:

Allein man hat nicht weniger auch dieses in der Gegen-Information (y) bereits überflüßig abgeleinet, und Acten-mäßig gezeiget, daß gedachter Chur Fürst nach dem Tod seines Herrn Vatters, und auf die von dem Kayß. Ministerio erfolgte klare Widerlegung der damahlen gemachten Einwürffen sich zu Abtrettung des Schwibusischen Creyses gutwillig erkläret, (117) einen neuen Tractat darüber geschlossen, darbey sich abermahlen, ohne daß man darzu Kayserlicher Seits verbunden ware, verschiedene neue Vortheile, besonders

M den-

(y) Vid. Gegen-Inform. C. 3. §. 6. 10. & 11. Beylage N. 50.

den jenigen ohnschätzbaren, wordurch demselben der Weeg zur Cron gebahnet worden, bedungen, die Retradition daraufhin selbst bewürcket, die deswegen in Handen gehabte Documenta ausgehändiget, (118) und endlich in anno 1700. bey dem damahligen Cronen-Tractat den Vertrag von anno 1686. von neuen ratihabiret, und genehm gehalten: in Summa alles das jenige, worzu Er sich zuvor als Chur-Printz anheischig gemacht, ex post als Chur-Fürst verbis, & factô für sich, seine Erben, und Nachkommen in Rechtlicher Erkantnuß seiner Verbündlichkeit (z) wiederholet, bestättiget, und erfüllet habe. (119)

(117) Wie sehr sich der Churfürst anfänglich gewehret habe, erhellet aus der von ihm selbst ausgestellten declaration, **daß er nemlich alles lieber daran setzen als den** Revers **halten wolle.** Es ist auch vier gantzer Jahr dabey geblieben, bis man denselben bedrohet, und der gantze Geheimde Rath bey ihm angefraget, **ob er** *extrema* **abwarten wolle?** (B. der G. J. c. 3. §. 11.)

(118) Es ist in allen Schrifften ausgeführet worden, daß der Tractat de anno 1694. eigentlich kein Tractat, sondern ein von beyder Theile Ministris gehaltenes Protocollum sey wie der Revers zur execution gebracht worden: Gleich wie nun der Revers an sich null und nicht ist, also ist alles ungültig, was aus dem revers sich originirt. Wann aber auch dieses negotium als ein neuer tractat angesehen werden könte so würde derselbe dennoch daher unkräfftig seyn, weil er contra pacta familiæ errichtet, und der neue Chur-Fürst dadurch enormissime lædirt worden: Zugeschweigen daß die Stände nicht darinn consentirt, und die Successores an dergleichen contra pacta familiæ laufende renunciationes nicht gebunden sein: Dahero der in margine allegirte Grotius, welcher de pactis jure validis spricht, hieher gar nicht appliciret werden kann.

Die gerühmte accordirte avantages bestehen mehrentheils in Wind, und haben keine proportion mit demjenigen was der Churfürst versprochen hat:

Denn (a) so ist die Cessio **des Schwibbußischen Creyses** ja blos zum Schein geschehen; allermassen der Nachfolger solchen restituiren müssen. (b) Die **Lichtensteinische Post**, welche über eine Million austragen solte, hat sich auf 240000. Reichsthl. reduciret: welche aber nicht den zwantzigsten Theil der fructuum perceptorum, die die Cron Böhmen restituiren muß, ausmachen. (c) **Den Titul vom Hertzog in Preussen** konte der Käyser dem Churhause nicht versagen, weil Er, vermöge des Olivischen-Friedens, (worinnen Er die Souverainité von Preussen agnosciret hat) darzu verbunden war. (d) **Die** Expectanz **auf Ost-Frießland** ist, besage der Verschreibung, dem Churhause als ein Æquivalent vor den unsäglichen Schaden, welchen es durch die Schwedische invasion gelitten, und dessen indemnisation ihm das gantze Reich versprochen, verliehen worden. (e) Daß man **einen reformirten Reichs-Hof-Rath angenommen,** davon hat das Churhaus so wenig Vortheil, daß vielmehr der Rath in denen Chur-Brandenburgischen Angelegenheiten jedesmahl aufstehen müssen. Was endlich (f) die erhaltenen wenige **Geld-Summen** betrifft, so können die fructus percepti lange damit nicht getilget werden.

Im Gegentheil und (g) so seyn die Avantages, die der Kayserliche Hof aus dem simulirten Contract de anno 1686. genossen, reel: der Chur-Fürst

(z) Grot. L. 2. C. 11. §. 4. ibi, unde sequitur, ut promissa præstentur, venire ex natura immutabilis ustitiæ, quæ Deo, & omnibus his, qui ratione utuntur, suô modô communis est.

Fürst hat 6000 Mann in Ungarn gestellet, und dieselben auf seine Kosten unterhalten; (weil die Stipulirten Subsidien nicht bezahlet worden) Er hat nicht allein denen vier Hertzogthümern, sondern auch allen occasione dieser Hertzogthümer ihm zustehenden wichtigen prætensionen renunciret; Er hat sich der importanten Anfoderung wegen derer bey dem neuen Graben angewandten Kosten begeben; c.

(119) Daß in dem Cron-Contract der Vergleich de anno 1686. (Soviel den Satisfactions tractat, und die darinn enthaltene renunciation betrift) confirmirt seyn solle, ist falsch, und das Gegentheil in der **B. der G.** J. C. 3. §. 10. erwiesen worden. Man hat im übrigen gezeigt, daß diese verbis & facto widerhohlte Bestätigung und Erfüllung, contra pacta familiæ lauffe, und die Successores nicht binden könne, wann auch das negotium nicht an sich null und nichtig wäre.

§. 11.

Wer wolte demnach glauben, daß deme allen ungeachtet, es wohl möglich seyn könte, dergleichen solenne, von denen Vorfahreren so viele Jahre heilig gehaltene Verträge nur allein zum Deck-Mantel eines so unversehenen, als ungerechten Feindlichen Uberfalls auf eine so unstandhaffte Weise erst jetzt anzufechten, und dardurch das Band der Menschlichen Gemeinschafft wider alles Natürlich- und Völcker-Recht (aa) dergestalt zu zerreissen, daß sich die Welt daran billig zu stossen habe; Indeme, wann dieses gelten solte, ja kein Macht, noch einiger Staat seinen Länderen, und Unterthanen durch Bündnüssen, und Verträge die geringste Sicherheit zu verschaffen vermöchte, sondern alles der Zeit, und Convenienz seines Compaciscenten, oder dessen Nachkömmlingen wurde aussetzen, und überlassen müssen. (120)

(120) Aus denen bishero angeführten Umständen ergiebt sich, daß man mit vielem gröfferm Recht gegen das Ertzhaus Oesterreich retorquiren könne: Ob es wohl möglich sey, dergleichen solenne Tractaten, als zwischen denen Hertzogen von Liegnitz und denen Königen von Böhmen errichtet worden: nicht weniger soviele von denen Königen beschehene agnitiones und confirmationes, (blos und allein zum Deckmantel einer unersättlichen Begierde, sich derer Schlesischen Hertzogthümer de facto zu bemächtigen) übern Hauffen zu werffen, dem Churhaus die schuldige satisfaction auf eine so hinterlistige Weise zu entziehen, den Churprintzen zum Werckzeug zu gebrauchen, seinen Herrn Vatern zu hintergehen, und solchergestalt alle Treu und Glauben, mithin das Band der menschlichen societät, aufzuheben; Indem, wann dieses gelten solte, keine Puissance mehr im Stand seyn würde, seinem Haus durch einige Verträge mit aller Sicherheit zu prospiciren, weil Sie stets befürchten müste, daß man den Erbprinzen (insonderheit wann er mit dem Herrn Vater nicht wol stehet) durch allerhand gefährliche insinuationes induciren könte, antecedenter des Vatern und Regenten Tractaten zu annulliren.

Gleich wie also aus dergleichen gefährlicher Weise geschlossenen Tractaten der hintergangene Theil in Ewigkeit nicht obligiret werden kan; insonderheit, wann dieser Verbindung die pacta familiæ entgegen stehen; also folget auch nothwendig, daß des læsi seiner convenientz überlassen sey, zu welcher Zeit er sich, mit dem wenigsten rifico, sein Recht zu vindiciren getraue.

(aa) L. 1. in princ. ff. de pact. Quid enim tam congruum fidei humanæ, quàm ea, quæ inter eos placuerunt, servare.

CAPUT IV.

Von dem der Cron Böheim Brandenburgischer Seits so gar auch noch ansprüchig machen wollenden Dominio directo auf offt besagte 4. Hertzogthümmer.

§. 1.

Gleichwie ins gemein aus einem Absurdo das andere zu folgen pfleget, also ergehet es auch dahier dem jenseitigen Schrifften-Steller: (121) dann es will derselbe die Cron zu Böhmen so gar eine Felonie gegen das Chur-Hauß Brandenburg beschuldigen, weilen erstere contra legem delationis Feudi gehandlet haben solle, da Sie die von dem Hertzog Friederich zu Liegnitz mit dem Chur-Fürsten Joachim zu Brandenburg errichtete Erb-Verbrüderung nicht habe gelten lassen wollen: Allein da Vermöge der Lehns-Delation der Cron Böheim nach Absterben des Piastischen Manns-Stammen das Anfalls-Recht auf die Fürstenthümmer Liegnitz, und Brieg ausdrücklich bedungen worden, (a) so hat nicht die Cron Böheim, wohl aber der Hertzog Friederich durch Errichtung der Erb-Verbrüderung in der That contra legem delationis gehandlet, und denen Lehn-Rechten nach gegen ermeldter Cron eine Felonie begangen, (b) (122)

(121) Man beziehet sich wegen dieser unanständigen Redensart auf die pag. X. gemachte Remarque.

(122) Wann dieses Vorgeben eines Anfalls-Recht wahr wäre, so würde man gegenseits vielleicht einigen Schein haben, dergleichen argument zu formiren; Da aber das document, woraus dieses suppositum genommen wird, offenbar falsch, (vid. B. der G. J. c. 2. §. 2.) hingegen in denen literis Investituræ de anno 1329. das Jus disponendi derer Herzoge deutlich gegründet ist, (vid. B. der G. J. c. 2. §. 1.) so bleibet der Thesis wahr, daß der Lehnsherr durch die ungerechte cassirung der Erbverbrüderung, und nachherige Denegirung der Justitz, sowol nach denen natürlichen Rechten, (weil er legem delationis violiret hat) als nach dem jure communi feudali, per feloniam das dominium directum verlohren habe. Grot. l. 3. c. 20. §. 34. & 38. II. F. 6. in f. 26. §. domino 47. 24. & 22. in f. & arg. II. F. in f.

§. 2.

Wie solle nun aus diesem nichtigen, und straffbaren Unternehmen jetzgedachten Hertzogs Friederichs zu Liegnitz, das Chur-Haus Brandenburg ein Recht überkommen haben, jetzo so gar das Dominium directum anzusprechen, wo demselben niemahlen das Dominium utile zugestanden, oder eingeraumet worden ist? (123)

(123) Es kommt nicht darauf an, ob dem Churhaus das dominium utile gegenseitig zugestanden werde, sondern ob demselben solches de jure zustehe, und injuria entzogen sey: Da nun beydes erwiesen ist, so folget amissio dominii directi von selbsten.

§. 3.

(a) Gegen-Informat. C. 2. §. 4. Beylage N. 32. (b) 2. feud. 52. 55.

§. 3.

Es ist demnach die seltsame Felonie-Prætension so schwach, daß selbige keiner weitern Beantwortung bedarff, wohl aber casu inverso zu seiner Zeit mit besserer Würckung formiret werden dörffte. (124.)

(124) Man muß von eben dieser Zeit abwarten, was dieselbe bewürcken dörfte. noch zur Zeit seyn schlechte Anzeigungen, daß sich der casus invertiren werde.

CAPUT V.

Ob der König in Preussen nicht nöthig gehabt, vor dem Einfall in Schlesien eine Kriegs-Ankündigung zu thun?

§. 1.

Nachdeme niemand in Zweifel zu ziehen verlangen wird, daß der Dominus Feudi, wann Er zugleich territorial-Herr ist, berechtiget seye, das ihme eröffnete Lehn selbst in Besitz zu nehmen: (a) So ist solches auch der Cron Böheim nach Abgang des Piastischen Manns-Stammen bey denen Fürstenthümmeren Liegnitz, Brieg, und Wohlau ohnstrittig zugestanden, mithin fället der von dem jenseitigen Scriptore daher gemachte Einwurff von selbst hinweg. (125)

(125) Der Thesis ist richtig, daß der dominus directus, wann ihm das Lehn anheim fället, solches propria autoritate in Besitz nehmen könne: man läugnet aber, daß nach Abgang des Piastischen Stammes das lehn der Cron Böhmen anheim gefallen sey, weil der ultimus possessos, vi legis delationis, davon disponirt, und solches dem Chur-Haus tradirt hatte: Dahero stehet der disseitige Einwurff feste: daß, weil der König von Böhmen dem Chur-Haus vi & injura sein Eigenthum ohne denunciation entzogen, das Chur-Haus jure talionis eben dergleichen mittel zu gebrauchen befugt sey.

§. 2.

Von gleicher Wichtigkeit ist auch das aus dem Grotio hergeholte argument, daß keine Ankündigung nöthig seye, wann man sein Eigenthum vindicire: massen schon zum Uberfluß dargethan worden, daß dem Chur-Hauß Brandenburg zu denen prætendirenden Fürstenthümmeren nicht der mindeste gegründete Anspruch, geschweige dann ein Eigenthum zugestanden seye. (126)

Es ist auch ein allzu merklicher Unterschied, wann einer sein Eigenthum vindiciret, wie dieses nach gäntzlicher Erlösung der Liegnitzischen Linie von der Cron Böheim geschehen: (127) und wann einer mit einem Kriegs-Heer unversehens in eines andern Land fallet, (128) welches, der letztern

N ge-

(a) Vid. Mollinæus ad Tit. 1. Consuet. paris. §. 1. Glossa 4. in princip

gegentheiligen Geständnuß nach, Kayserl. Majest. bey nahe durch hundert Jahr im Besitz gehabt, (129) und worauf durch so solenne Verträge des Königs in Preussen Vor-Eiteren sich dreymahl alles Anspruchs begeben haben. (130) Unter gesitteten Völckeren ist allerdings unerhört, mit solchen alten abgethannen, und unstatthafften Ansprüchen einen unrechtmässigen Krieg verdecken zu wollen, zuvor aber ohne alle Kriegs-Ankündigung, in das Land zu fallen, als welches des von dem Gegentheil angeführten Grotii Lehre: von Nothwendigkeit der Kriegs-Ankündigung, Schnurgerad entgegen ist. (b) (131)

In der güldenen Bull, und denen Reichs-Satzungen ist ein solches Betragen unter Ständen des Reichs scharff verbotten, und verpönet, ja lauffet so gar wider die Reguln des Faust-Rechts, und der Befedung, mithin ist es allerdings widerrechtlich, und billig in dem in Schlesien publicirten Patent darvor angegeben worden. (132)

(126) Man gestehet also gegenseitig zu, daß, wann jemand sein Eigenthum fodert, keine Kriegs-Ankündigung nöthig sey: Da nun das Chur-Haus durch die Erb-Verbrüderung ein Recht auf diese Fürstenthümer, und durch die eventual-Erb-Huldigung ein Eigenthum erhalten; So folget ex concessis, daß man nicht nöthig gehabt habe, eine Ankündigung vorhergehen zu lassen.

(127) Die Cron Böhmen hat wegen der ihr entgegen stehenden Erb-Verbrüderung kein Eigenthum gehabt, dahero hat sie solches auch nicht vindiciren können. Da Sie nun vi & de facto dem Churhaus ohne denunciation das Seinige entzogen, so stehet die Exceptio talionis von Seiten des Churhauses feste.

(128) Was es mit der Einrückung in Schlesien vor eine Bewandniß habe, wie auch von Seiner Königlichen Majestät friedfertigen intention, und des Winerischen Hofes feindseligen declaration, auch daß man dem exempel des Hauses Oesterreich hierunter gefolget; ꝛc. dieserwegen beziehet man sich auf dasjenige, was bey der **Gegen**-*Information* gleich im Anfang notiret worden.

(129) Weil die von dem Haus Oesterreich ergriffene possessio vitiosa ist, so kan dieselbe auch durch den hundert Jährigen (wiewohl beständig contradicirten) Besitz nicht convalesciren, quia tempore non minuitur, sed augetur injuria.

(130) Es ist vielfältig gezeiget worden, daß der **erste** Vertrag de anno 1686. ipso jure null und nicht sey. Daß der **zweyte** de anno 1694. blos eine executio des vorigen ungültigen Vertrags, und also gleichfals unkräfftig sey. Und daß der **dritte**, oder der Cron-Tractat, mit keinem Wort den Satisfactions-Vertrag, und darin enthaltene renunciation, bestätige:

(131) Da man nicht allein einen blossen **Anspruch** an diese Hertzogthümer hat, sondern durch die eventual-Huldigung ein **wahres Eigenthum** daran erlanget; So ist nach dem Recht der Natur, und unter allen gesitteten Völckern erlaubet, ohne alle Ankündigung sein Eigenthum zu vindiciren; wie solches Grotius l. 3. C. 3. §. 6. n. 1. in terminis behauptet.

(132) Es kann (a) das Ertz-Haus Oesterreich sich auf diese leges imperii nicht beziehen, ohne sich selbst straffällig zu erkennen: Weil es ja wider den verboten Land-Frieden, wider die Regeln des Faust-Rechts, und der Befehdung, dem Chur-Haus diese vier Hertzogthümer mit Gewalt und de facto entzogen hat. Es

(b) Grotius l. 3. c. 3. §. 5.

Es supponiren (2) diese Rechts-Gesetze einen superiorem, bey welchem man sich Rechts erhohlen kann. Da aber der König hier selber dem Chur-Haus die Gewalt angethan, derselbe aber wegen Schlesien sich denen judiciis imperii nicht unterwerffen will, so bleibt gegen denselben blos das jus necessariæ defensionis übrig: Welches auch in jure communi feudali also statuiret ist. 2. feud. 48. In mehrer Erwegung da (3) nach der Natur der Sachen hier kein Oberer supponiret werden kann, weil über einen Frieden, welchen zwey Souverains, nehmlich der König von Böhmen und der Hertzog zu Liegnitz, mit einander geschlossen, gestritten wird; und wo kein ander Judicium, als belli alea statt finden kan. (**B. der G. J.** *pag.* 45.)

§. 3.

Und mit was für Gewissen kan wohl in die Welt hinein geschrieben werden? Daß man nicht gewust, weme man die Ankündigung hätte thuen sollen; da Welt-bekanter massen das Chur-Hauß Brandenburg mit dem gesammten Römischen Reich die Garantie über die Succession in denen Erb-Landen auf das verbündlichste über sich genommen, mithin demselben auch nicht unbekant seyn können, wer die rechtmäßige Besitzerin von Schlesien seye, gleichwie Er Sie dann selbst darfür schon damahls erkennet hat (133)

(133) Wann eine declaratio belli nöthig gewesen wäre, so würde man noch auf diese Stunde ungewiß seyn, wem man die denunciation insinuiren solte: Dann ob man schon die Guarantie en faveur der Königin übernommen, so hat man dadurch weder denen übrigen Prætendenten, noch sich selbst, die auf dieses oder jenes Stück des gantzen corporis habende jura benommen, auch nicht benehmen können; Weil der Kayser Carl selbst declariret hat, daß diese pragmatique Sanction niemanden præjudiciren solle. Se. Königl. Maj. fechten den ordinem succedendi nicht an: was aber vor Länder unter diese succession gehören, ist eine gantz andere Frage, welche der Königin von Böhmen Maj. mit denen prætendenten ausmachen muß.

§. 4.

Ubrigens ist nicht nur in dem in Schlesien unterm 18den Decembr. 1740. publicirten Patent, sondern auch in der Gegen-Information, (c) und sonsten dem Publico der wider alle Natürliche, Völcker- und Reichs-Rechte unternommene Königlich-Preußische Einfall in Schlesien dergestalt klar vor Augen geleget worden, daß solchen die in dem gegnerischen Scripto beygebrachte schlechte Schein-Ursachen wohl nimmermehr zu justificiren vermögend seyn werden. (134)

(134) Wie ungegründet alle wider die Einrückung derer Preußischen Trouppen angeführte hefftige imputationes seyn, ist in dem Eingang der **Beantwortung der Winerischen Gegen**-*Information* gezeiget worden. Wohin man sich lediglich beziehet.

(c) Vid. die Vorrede der Gegen-Information.